Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Die römischen Patriciergeschlechter.

Welches die patricischen Geschlechter der späteren Republik gewesen sind, ist im Allgemeinen bekannt genug; im Besonderen aber fehlt es noch meines Wissens an der Zusammenstellung der verhältnißmäßig reichlichen Materialien zu einer Gesammtübersicht der patricischen Geschlechter namentlich des fünften, sechsten und siebenten Jahrhunderts der Republik, und daher mag es wohl kommen, daß selbst bei sorgfältigen Forschern nicht selten Annahmen begegnen, die bei gehöriger Beachtung der Standesqualität und ihrer rechtlichen Folgen sich von selbst als unzulässig erweisen. Eine solche Uebersicht soll hier versucht und sollen zunächst die Kriterien des Patriciats und der Plebität hier erwogen werden; wobei allerdings theils manches Allbekannte der Vollständigkeit wegen wiederholt wird, theils bei der hier in Betracht kommenden disparaten Notizenmasse für Nachträge und Ergänzungen vermuthlich Raum genug bleibt. Vielleicht aber findet eben dadurch unter unsern jüngeren und arbeitslustigeren Genossen einer sich veranlaßt den keineswegs geringfügigen, namentlich für die Kritik der römischen Annalen vielfach wichtigen Gegenstand genauer auszuführen als es mir zur Zeit möglich ist.

Der Patriciat ist von der Einführung bis zum Ende der Republik unbedingt geschlossen geblieben, so daß eine Aufnahme neuer Adelsgeschlechter wohl in der Königs- und wieder in der cäsarischen Zeit, nicht aber zwischen 245 und 709 d. St. stattgefunden hat. Daß dieselbe nicht etwa bloß thatsächlich unterblieb, sondern es gar kein zur Creirung von Patriciern befähigtes Organ in dem republikanischen Rom gegeben hat, geht schon daraus hervor, daß Cäsar, als er den Patriciat zu verstärken beabsichtigte, deßwegen weder an die Curien noch an den Patricierconvent sich wandte, sondern auf Grund eines besonders zu diesem Zweck erlassenen Volksschlusses die Ernen-

nung selber vornahm [1]). Die staatsrechtliche Ursache dieser Geschlossenheit des späteren Patriciats liegt in der Umgestaltung, die mit der Abschaffung des Königthums für die Curien und deren Functionen eintrat; wie ich dies in der letzten Auflage meiner Römischen Geschichte (I, 249) kurz angedeutet habe, näher auszuführen aber und zu begründen einer andern Gelegenheit vorbehalten muß. Hier genügt es darzuthun, daß gegen jenen Satz keine Instanz besteht. Daß die in den älteren Annalen überlieferte Ergänzung des Senats durch die ersten Consuln bei einigen in dergleichen Dingen wenig zuverlässigen Gewährsmännern, namentlich bei Tacitus [2]), umgewandelt ist in die Aufnahme einer Anzahl neuer Geschlechter (minores gentes) in den Patriciat, beweist nur, daß sie theils jenen Satz nicht kannten, theils durch das leidige Schwanken der Bedeutung von patres sich täuschen ließen. Nicht viel mehr bedeutet es, daß eine allerdings weit ältere Tradition die Uebersiedelung der Claudier aus dem Sabinerland nach Rom und folgeweise deren Aufnahme unter die Patricier in das sechste Jahr nach Vertreibung der Könige setzt [3]). Das Factum selbst scheint glaubwürdiger als die meisten übrigen Angaben in diesem älteren Theil der Annalen, aber natürlich war dasselbe ursprünglich zeitlos überliefert und ist nur von dem späteren falschen Pragmatismus mit dem Sabinerkrieg des Poplicola verknüpft worden — die Einwanderung des claudischen Stammes muß viel früher fallen, da ja eine der Landtribus ältester Einrichtung nach ihm benannt ist und das Geschlecht, obwohl es in den älteren Fasten keine hervorragende Rolle spielt, doch bereits im J. 259 in der Consulartafel erscheint. Wenn endlich Becker [4]) die Domitier hieher zählt wegen der Nachricht Suetons [5]): Ahenobarbi....

1) Dio 43, 47. 45, 2. 46, 22. Sueton Caes. 41. Tac. ann. 11, 25. Das cassische Gesetz, wodurch diese Patricierernennung beschlossen ward, kann füglich nur entweder von L. Cassius Longinus Volkstribun 710 oder von dessen Bruder Gaius, dem Mörder Cäsars, Prätor 710 beantragt sein, fällt also in Cäsars letzte Zeit.

2) a. a. O. Aehnlich Dionys. 5, 13 und Servius zur Aen. 1, 426. Becker 2, 1, 345. 2, 2, 388.

3) Die Stellen bei Schwegler R. G. 2, 57. Aus dieser Erzählung gefolgerte Behauptungen, wie die Liv. 4, 4, 7 dem Canuleius in den Mund gelegte, zeigen bloß, daß schon Livius die rechtliche Geschlossenheit des Patriciats nicht mehr gewußt hat.

4) Handb. 2, 1, 153 A. 332. Ihm folgt Mercklin Coopt. S. 20.

5) Ner. 1. Die beiden Censuren sind in unsern Fasten verzeichnet

functi consulatibus VII triumpho censuraque duplici et inter patricios allecti perseveraverunt omnes in eodem cognomine — so ist darauf zu erwiedern, daß die Domitier unwidersprechlich bis zum Ende der Republik Plebejer geblieben sind: nicht bloß die Consuln dieses Hauses 562. 592, da sie patricische Collegen hatten, und der aus diesem Hause 583 erwählte Pontifex, da er einen Plebejer zum Vorgänger hatte [6]), müssen Plebejer gewesen sein, sondern dasselbe gilt auch noch von dem Consul des J. 700, dem Collegen des Ap. Claudius. Auch widerspricht Sueton dem gar nicht; er sagt keineswegs, daß die Domitier in republikanischer Zeit, sondern nur daß sie überhaupt den Patriciat erwarben, auch dann aber noch bei ihrem alten Cognomen ausschließlich beharrten. Wenn also die Domitier zum Beispiel durch Augustus 725 Patricier wurden, so ist seine Angabe gerechtfertigt, indem noch 732 d. St. und 32 n. Chr. Domitii Ahenobarbi das Consulat bekleidet haben.

Neue patricische Geschlechter sind also in der republikanischen Zeit nicht hinzugekommen. Die Frage dagegen, ob nicht wenigstens auf dem Wege der Adoption der geborene Plebejer den Patriciat hat erwerben können, ist sowohl nach der Rechtstheorie wie nach vorliegenden bestimmten Beispielen zu bejahen. Die ältere Jurisprudenz war wie es scheint ziemlich einstimmig der Ansicht [7]), daß die Adoption rechtlich begründet sei, wenn einerseits der in Adoption Gebende über den Adoptanden die Eigenthumsgewalt, sei es als Vater oder auch nur als Herr besaß, andrerseits der in Adoption Empfangende den Adoptanden an Kindesstatt zu eigen annahm; ebenso die Arrogation, wobei der Adoptandus sich selber in Adoption gab, wenn derselbe in seiner eigenen

unter den J. 639. 662, der eine Triumph 636; statt der sieben Consulate Suetons haben dieselben in der Zeit der Republik, welche Sueton vermuthlich allein im Sinne hat, nur sechs (562. 592. 632. 658. 660. 700) und unter Augustus zwei (722. 738). Hier wie bei den ähnlichen suetonischen Listen für die Livier und die Claudier bleibt es zweifelhaft, ob Versehen Suetons oder Schreibfehler sich in dieselben eingeschlichen haben. So stimmt die Liste für die Livier (Sueton Tib. 3) im Uebrigen mit unsern Fasten durchaus, aber statt der acht Consulate finden wir in republikanischer Zeit nur sechs (452. 535. 547. 566. 607. 642) und eines unter Augustus (739). Wegen der Claudier s. Monatsberichte der Berliner Akademie 1861 S. 320.

6) Liv. 42, 28.

7) Gellius 5, 19.

Gewalt stand. Konnte also nach älterem Rechte der Freigelassene Adoptivsohn des Freigeborenen, ja der Sklave des Titius Adoptivsohn des Seius werden, so mußte um so viel mehr der geborene Plebejer durch Adoption Patricier werden können. Auch begegnen verschiedene Beispiele solcher Adoption [8]). Das zugleich älteste und merkwürdigste ist L. Manlius Acidinus Fulvianus, patricischer Consul von 575, aber eines Fulviers, also eines Plebejers Sohn und leiblicher Bruder seines plebejischen Collegen im Consulat. Gleichartig sind die Patricier Mamercus Aemilius Lepidus Livianus Consul 677 aus dem plebejischen Hause der Livier, P. Cornelius Lentulus Marcellinus aus dem der Claudii Marcelli und die beiden Mörder Cäsars Q. Cäpio Brutus und A. Postumius Albinus Brutus, beide aus dem Hause der Junii Bruti. Aber wenn rechtlich diesem Uebertritt so wenig etwas im Wege stand wie dem umgekehrten aus einem patricischen in ein plebejisches Haus [9]), so ist es eine andere Frage, ob derselbe in früherer Zeit, bevor die patricische und die plebejische Nobilität völlig verschmolzen, für jene als ehrenhaft gegolten hat und ob nicht lange Zeit genau dieselbe Makel daran hing, welche später der Adoption des Freigelassenen durch den Freigeborenen oder gar des Sklaven durch den Freien anhaftete. Als am Ende des sechsten Jahrhunderts die patricischen Häuser der Cornelii Scipiones und der Fabii Maximi genöthigt waren durch Adoption sich fortzusetzen, traf die Wahl Aemilier und Servilier — schwerlich durch Zufall Sprößlinge ebenfalls patricischer Geschlechter. Auch kam es hiebei nicht allein an auf das Belieben des Einzelnen. Bekanntlich ging der Arrogation eine Untersuchung durch die Pontifices vorauf und hing es von deren Gutfinden ab dieselbe zu gestatten oder zu untersagen: quae causa cuique sit

8) Borghesi fasti 1, 87. Auf solche Adoptionen spielt auch Cicero an de leg. 2, 3, 6: quasi in patriciam familiam venerit, amittit nomen obscurius.

9) So gab der Patricier T. Manlius Torquatus Consul 589 seinen Sohn dem Plebejer D. Junius Silanus in Adoption (Liv. 54. Val. Max. 5, 8, 3. Cic. de fin. 1, 7, 24). Auch M. Aemilianus, der sonst nicht bekannte Vater des Consuls 607 C. Livius Drusus muß aus einem patricischen in ein plebejisches Haus adoptirt worden sein. In gleicher Weise gingen in der letzten Zeit der Republik zwei Söhne eines Scipio Nasica über in die plebejischen Häuser der Licinii Crassi und Cäcilii Metelli und ein Sprößling der Claudii Pulchri in das der Livii Drusi.

adoptionis, quae ratio generum ac dignitatis, quae sacrorum, quaeri a pontificum collegio solet [10]). Obwohl bei der Adoption im engeren Sinn in der Kaiserzeit eine ähnliche Voruntersuchung nicht stattfand, so muß doch, wenn jene Restrictionen des Rechtes an Kindesstatt anzunehmen irgend Sinn und Wirkung haben sollten, in früherer Zeit der Einfluß der Pontifices auch hierauf sich erstreckt haben; diese Voruntersuchung könnte später, wo sie hauptsächlich nur noch den — bei der Adoption im engeren Sinne nicht möglichen — vermögensrechtlichen Defraudationen entgegenwirken sollte, auf die Arrogation beschränkt worden sein. Freilich ist schwer zu denken, mittelst welcher Rechtsform die Pontifices die Adoption im engeren Sinn zu controliren vermocht haben; aber wer wird glauben, daß es in einem Gemeinwesen, wie das römische war, von der Willkür des ersten besten Patriciers abgehangen hat so viel Plebejern als ihm beliebte den Geschlechtsadel zu verleihen? Gewiß hing die Wichtigkeit des Pontificats in den ständischen Streitigkeiten ganz vorzugsweise zusammen mit seinem Einfluß auf die Adoptionen. Vor dem ogulnischen Gesetz (454) ist sicherlich keines Plebejers Adoption in ein patricisches Haus gestattet worden. Nachher, als das Collegium mindestens zur Hälfte aus Plebejern bestand, mochte dies allmählich sich ändern, aber es hat wohl lange gewährt, ehe die ramnische Hoffart in die neuere der Nobilität völlig aufging. Noch im sechsten Jahrhundert scheinen Adoptionen nicht standesmäßig geborener Kinder in patricische Häuser selten gewesen und erst in der nachsullanischen Zeit gemein geworden zu sein.

Nicht besonders häufig wird in unserer Ueberlieferung einzelnen Personen der Patriciat oder die Plebität ausdrücklich beigelegt; und wo die meisten und wichtigsten derartigen Angaben vorkommen, in der Erzählung der ständischen Kämpfe des vierten Jahrhunderts der Stadt, sind dieselben nicht immer fehlerfrei. Häufiger und durchgängig

10) Cicero de domo 13, 34. Vgl. 14, 36: ita adoptet, ut ne quid aut de dignitate generum aut de sacrorum religione minuatur.

mit größerer Zuverlässigkeit läßt sich der Stand schließen aus der Bekleidung einzelner Aemter und Priesterthümer, die entweder einem der beiden Stämme reservirt oder doch nach bestimmten Normen unter sie vertheilt waren. Es wird nützlich sein dieselben einzeln durchzugehen und die Kriterien des Patriciats und der Plebität schärfer, als bisher geschehen, festzustellen.

1) Rex sacrorum. Stets patricisch [11]).

2) Flamines. Die drei großen Flaminate des Dialis, Martialis und Quirinalis sind bekanntermaßen ebenfalls stets patricisch geblieben [12]).

3) Salier, Arvalen und Vestalinnen. Daß die Salier, die palatinischen wie nicht minder die collinischen [13]), zu allen Zeiten Patricier sein mußten, ist ausdrücklich bezeugt [14]) und wird durch die wenigen aus republikanischer Zeit überlieferten Namen von Saliern bestätigt [15]). — Für die Arvalen nimmt man gewöhnlich dasselbe an, indeß ohne jeden Beweis; der Umstand, daß Cicero an der unten (S. 332) angeführten die Reservatrechte der Patricier aufzählenden Stelle von den Arvalen schweigt, spricht vielmehr dagegen, und überhaupt hat unverkennbar dies Priesterthum in der augusteischen Zeit eine Reorganisation erfahren, die ihm ein früher unerhörtes Ansehen gab und die wohl zusammenhängt mit der von den Kaisern so vielfach zur Schau getragenen Fürsorge für den Ackerbau. — Auch für die vestalischen Jungfrauen wird in der Regel der Patriciat bis auf die Zeit des papischen Gesetzes hinab angenommen; allein Beweise dafür giebt es nicht [16]) und unter den Namen der Vestalinnen sind nicht etwa erst in späterer Zeit, sondern von Anfang an patricische

11) Cic. de domo 14, 38. Liv. 6, 41, 9. Marquardt 4, 262.

12) Marquardt 4, 268. Auf die minderen Flaminate kommt für diese Untersuchung nichts an; der bei Cicero Brut. 14, 56 genannte flamen Carmentalis M. Popillius Länas Consul 395 ist Plebejer.

13) I. N. 1110.

14) Cicero de domo 14, 38 und andere Belege bei Marquardt 4, 370.

15) Ap. Claudius (Macrob. sat. 3, 14, 14); L. Furius Bibaculus (Val. Max. 1, 1, 9); P. Cornelius Scipio Africanus (Polyb. 21, 10); Ap. Claudius und M. Aemilius Scaurus (Cic. pro Scauro § 34).

16) Vgl. Marquardt 4, 231. Daß Livius 6, 41, 9 bei den ancilia penetralia an Salier und Vestalen denkt, ist wahrscheinlich; aber diese Stelle aus einer Rede kann bei Livius überall hervortretender Unkunde des römischen Adelswesens keinen Beweis machen.

und plebejische gemischt [17]). Auch ergiebt sich bei schärferer Betrachtung, daß in diesem Fall nach der rechtlichen Consequenz der Patriciat nicht gefordert werden konnte. Die Vestalin wird bekanntlich rechtlich aufgefaßt als Haustochter der Gemeinde und in der Gewalt des Königs, später des Pontifex maximus stehend; die Caption fällt wesentlich zusammen mit der Adoption. Wenden wir also auch hier den oben erörterten Rechtssatz an, daß die bisherige Rechtsstellung des Adoptirten für die Gültigkeit der Adoption nicht weiter in Frage kommt, sondern lediglich der rechtsgültige Eigenthumserwerb nebst der Absicht der Erwerbung an Kindesstatt erfordert wird, so ergiebt sich, daß der Caption eines nicht patricischen Mädchens zur Vestalin von Anfang an kein Rechtshinderniß entgegenstand und nur selbstverständlich Rücksicht genommen wurde auf anständige Herkunft der frommen Jungfrauen. Selbst die Caption von Freigelassenen oder Töchtern von Freigelassenen oder anrüchigen Leuten ist wohl zu allen Zeiten zwar als unschicklich, aber nicht als rechtlich unzulässig betrachtet, darum auch die der Töchter von Freigelassenen schon von Augustus ausdrücklich gestattet worden.

4) Pontifices, Augurn und Orakelbewahrer. Von diesen drei höchsten Priestercollegien blieben das dritte bis zu dem licinisch-sextischen Gesetz 387, die beiden übrigen bis zu dem ogulnischen 454 den Plebejern geschlossen; in den angegebenen Jahren aber wurden dieselben den Plebejern in der Weise geöffnet, daß man eine Anzahl Stellen ihnen rechtlich reservirte, die übrigen dagegen beiden Ständen freigab. Denn daß die Bestimmungen der fraglichen Gesetze in dieser Weise aufzufassen sind und daß es in den Priestercollegien, eben wie im Consulat seit 388 und in der Censur seit 415, offene

17) Ich gebe hier die Namen der Vestalinnen älterer Zeit, ohne für die Vollständigkeit einzustehen, indem ich die sicher patricischen durch cursive Schrift hervorhebe. Unter Numa *Gegania*, Berenia (?), Canuleia, *Tarpeia* (Plutarch Num. 10). — Unter Tarquinius Priscus *Pinaria* (Dion. 3, 68). — J. d. St. 271 Opimia (Opia oder Oppia Liv. 2, 42; *Προπιμία* Dion. 8, 89, wo *πῦρ* vorhergeht; Porphilia Euseb. Chron. Arm., wohl schöpfend aus dem corrupten Text des Dionysios). — J. d. St. 282 Orbinia (Dion. 9, 40) — J. d. St. 334 *Postumia* (Liv. 4, 44). — J. d. St. 417 Minucia (Liv. 8, 15). — J. d. St. 481 Sextilia (Liv. ep. 14). — J. d. St. 524 Lucia (nicht Tuccia, Liv. ep. 20). — J. d. St. 538 Opimia, Floronia (Liv. 22, 57).

und reservirte plebejische, aber keine reservirte patricische Stellen gegeben hat, läßt sich mit Bestimmtheit erweisen. Einmal spricht dafür sehr entschieden, daß diese ständische Theilung sowohl für die Magistraturen wie für die Priesterstellen zurückgeht auf dasselbe licinisch-sextische Gesetz und dies doch höchst wahrscheinlich für diese wie jene die gleiche Modalität geordnet haben wird. Zweitens succedirte im J. 680 dem Pontifex C. Aurelius Cotta, einem Plebejer, der Patricier C. Julius Cäsar [18]) und im J. 708 dem Pontifex Metellus Pius Scipio, einem Plebejer, der Patricier Ti. Claudius Nero [19]); ebenso vermuthlich dem 706 verstorbenen Augur Ap. Claudius der Plebejer P. Vatinius [20]); welches nur möglich war, wenn es in den Collegien eine Anzahl beiden Ständen offener Stellen gab. Endlich unterlag nach Ciceros Angabe der Patricier in seiner politischen Laufbahn verglichen mit dem Plebejer mehrfachen Rechtsnachtheilen: er muß sich gefallen lassen tribunum plebi se fieri non licere, angustiorem sibi esse petitionem consulatus, in sacerdotium cum possit venire, quia patricio non sit is locus, non venire [21]); welches augenscheinlich nur dann einen Sinn hat, wenn bei den Priesterwahlen, eben wie bei den consularischen, der Plebejer um jede, der Patricier nur um einen Theil der Stellen sich bewerben durfte. — Was die Zahl der den Plebejern reservirten Stellen anlangt, so darf der Bericht, daß nach dem licinisch-sextischen Gesetz von den zehn Orakelbewahrerstellen fünf, ferner nach dem ogulnischen von den neun Auguraten fünf, von den acht Pontificaten vier mit Plebejern besetzt werden [22]), ohne Bedenken, da zumal die cooptirenden Collegien in dieser Epoche sicher nicht mehr Plebejer wählten als sie gesetzlich mußten, dahin verstanden

18) Velleius 2, 43. Drumann 3, 137.

19) Sueton Tib. 4.

20) Vatinius schreibt an Cicero (ad fam. 5, 10): si mehercule Appii os haberem, in cuius locum suffectus sum. Ueber die Auslegung der Stelle ist Streit und Manche denken an die Statthalterschaft (Drumann 2, 198), aber die Sache wie die Wortfassung führt vielmehr auf eine Priesterstelle.

21) De domo 14, 37.

22) Liv. 6, 37. 42. 10, 9. Der auffallende Umstand, daß das Collegium der Pontifices von fünf auf acht Mitglieder gebracht ward, hängt offenbar damit zusammen, daß kein Stand dem andern in diesem Collegium die Majorität einräumen wollte und darum überhaupt auf die ungerade Zahl der Mitglieder verzichtet wurde.

werden, daß durchaus die Hälfte und sogar bei ungerader Gesammtzahl die größere Hälfte der Stellen den Plebejern vorbehalten ward. Ohne Zweifel sind ferner, eben so wie die beiden Ständen offene Consul- und Censorenstelle dennoch thatsächlich zweihundert Jahre hindurch den Patriciern verblieben, um so viel mehr bei den cooptirenden Priestercollegien diejenigen Stellen, die mit Patriciern besetzt werden konnten, lange Zeit ausschließlich patricisch geblieben. Es bestätigt sich dies durch die in den livianischen Annalen aus den Jahren 538—587 erhaltenen Angaben über Erledigung und Wiederbesetzung von Pontifical-, Augural- und Orakelbewahrerstellen [23]), welche ich hier folgen lasse, indem ich die patricischen Namen durch gesperrte Schrift hervorhebe.

Pontifices.

J.d.St.	gestorben	cooptirt	Livius
538	P. Scantinius	Q. Cäcilius Metellus	23,21
538	L. Aemilius Paulus	Q. Fabius Maximus	23,21
538	Q. Aelius Pätus	Q. Fulvius Flaccus	23,21
541	L. Cornelius Lentulus	M. Cornelius Cethegus	25,2. 5
541	C. Papirius C. f. Maso	Cn. Servilius Cäpio	25,2
543	M'. Pomponius Matho	C. Livius	26,23
543/4?	T. Otacilius Crassus	C. Servilius	26,23. 27,6
551	Q. Fabius Maximus	Ser. Sulpicius Galba	30,26
552	T. Manlius Torquatus	C. Sulpicius Galba	30,39
555	Ser. Sulpicius Galba	M. Aemilius Lepidus	32,7
555	C. Sulpicius Galba	Cn. Cornelius Scipio	32,7
558	C. Sempronius Tuditanus	M. Claudius Marcellus	33,42
558	M. Cornelius Cethegus	L. Valerius	33,42
571	P. Licinius Crassus	M. Sempronius Tuditanus	39,46
574	L. Valerius Flaccus	Q. Fabius Labeo	40,42

23) Zusammengestellt bei Mercklin Cooptation S. 101. 216. 217.

J.d.St.	gestorben	cooptirt	Livius
574	C. Servilius Geminus	Q. Fulvius Flaccus	40,42
577	M. Claudius Marcellus	M. Claudius Marcellus	41,13
580	Cn. Servilius Cäpio	C. Sulpicius Galba	41,21
583	Q. Fulvius Flaccus	Cn. Domitius Ahenobarbus	42,28
585	L. Furius Philus	T. Manlius Torquatus	43,11
585	C. Livius Salinator	M. Servilius	43,11

Augurn. [24])

541	P. Furius Philus	L. Quinctius Flamininus	25,2
543	Sp. Carvilius Maximus	M. Servilius	26,23
546	M. Claudius Marcellus	P. Aelius Pätus	27,36
550	M. Pomponius Matho	Ti. Sempronius Gracchus	29,38
551	Q. Fabius Maximus	Q. Fabius Maximus	30,26
558/9	Q. Fabius Maximus	C. Claudius Ap. f. Pulcher	33,42. 44
570	Cn. Cornelius Lentulus	Sp. Postumius Albinus	39,45
574	Sp. Postumius Albinus	P. Cornelius Scipio	40,42
580	P. Aelius Pätus	Q. Aelius Pätus	41,21
580	Ti. Sempronius Gracchus	T. Veturius Gracchus Sempronianus	41,21
587	C. Claudius	T. Quinctius Flamininus	45,44

24) Weggelassen ist die Besetzung des Augurats des T. Otacilius Crassus durch Ti. Sempronius Longus, die bei Livius 27, 6 vorzukommen scheint: C. Servilius pontifex factus in locum T. Otacilii Crassi; Ti. Sempronius Ti. f. Longus augur factus in locum T. Otacilii Crassi, decemvir item sacris faciendis in locum Ti. Semproni Ti. f. Longi Ti. Sempronius C. f. Longus suffectus. Dies ist sachlich ebenso anstößig wie sprachlich; denn nicht bloß wird 26, 23 Crassus bloß Pontifex, nicht Augur genannt, sondern auch der nach dieser Stelle zum Augur und Decemvir gewählte Ti. Sempronius Longus bei seinem Tode 41, 21 bloß als Decemvir bezeichnet und in einer Verbindung, wo von seinem Augurat nothwendig die Rede sein mußte, wenn er dies besaß. Dazu kommt, daß Ti. Sempronius Gracchus 550—580 Augur war, also, wenn Ti. Sempronius Longus 544—580

Orakelbewahrer.

J.d.St.	gestorben	cooptirt	Livius
541	L. Papirius L. f. Maso	L. Cornelius Lentulus	25,2
543	M'. Aemilius Numida	M. Aemilius Lepidus	26,23
544	Ti. Sempronius C. f. (?) Longus	Ti. Sempronius Ti. f. (?) Longus	27,6
550	M. Pomponius Matho	M. Aurelius Cotta	29,38
554	M. Aurelius Cotta	M'. Acilius Glabrio	31,50
574	C. Servilius Geminus	Q. Marcius Philippus	40,42.41,21
580	Ti. Sempronius Longus	C. Sempronius Longus	41,21
583	L. Aemilius Papus	M. Valerius Messalla	42,28
585	M. Claudius Marcellus	Cn. Octavius	44,18

In allen diesen hier zusammengestellten Fällen gehören Vorgänger und Nachfolger demselben Stande an; und dasselbe bestätigen die übrigen analogen Fälle, die aus älterer Zeit mir vorgekommen sind — so concurrirten bei der Bewerbung um das Augurat C. Fannius Consul 632 und Q. Mucius Consul 637, beide Plebejer[25]) und bewarb sich kurz vor 650 Cn. Domitius um das durch den Tod seines Vaters erledigte Pontificat[26]). Vermuthlich wurde erst, als im J. 650 die Priesterwahlen von den Collegien an die Bürgerschaft kamen, die factische Theilung der Stellen unter die Stände erschüttert; und bei der Aufhebung des domitischen Gesetzes durch Sulla 673 und seiner Wiederherstellung durch Labienus und Cäsar 691 mag auch diese Rücksicht eine Rolle gespielt haben. Genaueres wissen wir darüber nicht und ebenso vermögen wir nicht mit Gewißheit anzugeben, wie

ebenfalls Augur gewesen wäre, zwei desselben Geschlechts sich gleichzeitig in dem Collegium befunden haben würden, was nicht zulässig war (S. 334). Auch die folgenden Worte: M. Marcius rex sacrorum mortuus est sind bedenklich; denn patricische Marcier werden in historischer Zeit sonst nirgends erwähnt. Vielleicht war hier die Rede von der Wahl des Ti. Sempronius Ti. f. Longus an der Stelle seines Vaters Ti. Sempronius C. f. Longus zum Decemvir und von derjenigen des M. Marcellus zum Augur (vgl. 27, 36); aber die Stelle scheint zurechtgemacht und ist nicht mit Sicherheit herzustellen.

25) Cic. Brut. 26, 101.

26) Sueton Ner. 2. Vgl. Ascon. in Scaur. p. 21.

viele Stellen Sulla, als er die drei fraglichen Collegien auf je 15 Mitglieder brachte, den Plebejern vorbehalten hat. Indeß bezeugt Cicero, daß noch zu seiner Zeit die Hälfte der Mitglieder der drei großen Collegien Patricier zu sein pflegten [27]); und man wird danach annehmen dürfen theils, daß Sulla wie bisher den Plebejern die Hälfte der Stellen, also entweder sieben oder acht vorbehielt, theils daß im gewöhnlichen Lauf der Dinge die offenen Stellen auch jetzt noch factisch den Patriciern blieben. Immer sind trotz der rechtlichen Zurücksetzung die Patricier, bei der ihnen günstigen fast gesetzgleichen Observanz und bei ihrer weit geringeren Zahl, der Sache nach vielmehr außerordentlich und seit Sulla verhältnißmäßig noch mehr als früher bevorzugt gewesen. — Was im Einzelnen über Priesterwahlen und über die Zusammensetzung der Priestercollegien aus der letzten Zeit der Republik überliefert ist, stimmt mit dem also Ermittelten im Wesentlichen überein. In der Regel sind auch jetzt noch Vorgänger und Nachfolger so wie die Concurrenten in den Priesterstellen gleichen Standes — so concurrirten um den Pontificat die Patricier Ap. Claudius und L. Natta (S. 335 A. 36) und succedirte als Pontifex dem Cn. Domitius C. Octavius [28]); so concurrirten im Augurat um die Stelle des Q. Metellus Celer sein Bruder Nepos, P. Vatinius und Cicero [29]); um die des P. Licinius Crassus Cicero, C. Lucilius Hirrus, M. Antonius [30]); um die des Hortensius M. Antonius und Cn. Domi-

27) Wenn der Patriciat untergehe, sagt er (de domo 14, 37), populus Romanus brevi tempore neque regem sacrorum neque flamines nec Salios habebit nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum, auspiciaque populi Romani . . . intereant necesse est, cum interrex nullus sit. Allerdings ist diese Angabe, so weit sie die drei Collegien betrifft, nicht ganz genau, da kein Gesetz, sondern nur eine Observanz die Besetzung der Hälfte der Stellen mit Patriciern vorschrieb. Allein da Cicero hier als Advocat in eigener Sache und zu dem Collegium der Pontifices spricht, das die Behandlung der Observanz als einer rechtsverbindlichen und nicht ohne Verderben für den Staat zu verletzenden Norm sich ohne Zweifel gern gefallen ließ, so kann die hier angenommene durch die übrigen feststehenden Thatsachen schlechterdings geforderte Interpretation nicht abgewiesen werden. — Aus eben dieser Ursache hatte auch, nach Cicero pro Scauro § 34, der Patricier Appius Ursache in pontificatus petitione, in saliatu, in ceteris sich zu erinnern illum (M. Scaurum) fuisse patricium.

28) Nic. Damasc. vol. 3 p. 429 Müll. Drumann 4, 250.

29) Cic. ad Att. 2, 5. in Vat. 8, 19.

30) Drumann 3, 100. 6, 93.

tius [31]). Die zuletzt Genannten sind sämmtlich Plebejer und es hat sich hier wohl durchaus um Stellen gehandelt, zu denen Patricier nicht wahlfähig waren. Die mir bekannten Beispiele, in denen eine offene Stelle an einen Plebejer kam, sind bereits oben angeführt worden: das älteste ist das des C. Cotta Consuls 679. Am deutlichsten würde die ständische Theilung der Collegien in ihren Mitgliederverzeichnissen hervortreten; indeß besitzen wir, außer einer unvollständigen nur sechs Pontifices, zwei patricische und vier plebejische, aufführenden zwischen 680 und 691 aufgesetzten [32]), nur eine Liste von dreizehn Pontifices aus dem J. 697, die, da die beiden fehlenden anderweitig bekannt sind, uns den vollständigen Stand des Collegiums in diesem Jahre kennen lehrt [33]). Danach bestand dasselbe damals aus sieben Patriciern und acht Plebejern, nämlich:

31) Drumann 1, 67. 3, 21. — Nach dem Briefe an Brutus 1, 7 bewarb sich L. Bibulus um Pansas Augurat. — Auch die Nomination erfolgte wohl regelmäßig durch Standesgenossen; so schlugen Hortensius und Pompeius den Cicero vor, so Cäsar den Lentulus (b. c. 1, 22).

32) Macrobius sat. 3, 13, 11: duobus triclinis pontifices cubuerunt Q. Catulus, M. Aemilius Lepidus, D. Silanus, C. Caesar, rex sacrorum, P. Scaevola Sextus (schr. P. Servilius Vatia). Dazu kommt der Pontifex maximus Metellus Pius, aus dessen Aufzeichnungen dies angeführt wird. Vgl. zu dieser Stelle van Vaassen animadv. ad fastos sacros p. 373 sq. und Marquardt 4, 193. Der letzte Name ist unzweifelhaft verdorben und wahrscheinlich in der angegebenen Weise zu berichtigen, denn der Isauriker, der Mitbewerber Cäsars bei der Wahl zum Oberpontifex 691, war gewiß schon Mitglied des Collegiums zu der Zeit dieses Schmauses. Derselbe fällt nach 680, wo Cäsar in das Collegium trat, und vor 691, in welchem Jahre Metellus starb, vermuthlich nicht lange vor das letzte Jahr, da von den drei im J. 697 fungirenden pontifices minores hier zwei genannt werden, auch M. Lepidus, der spätere Triumvir und Pontifex maximus, geboren um 665, bereits als Mitglied genannt wird; denn er ist gemeint und nicht M. in M'. zu ändern.

33) Dreizehn Pontifices (2—6. 8—15) führt Cicero auf de har. resp. 6, 12; von den beiden fehlenden ist Cäsar bekannt und auch L. Pinarius Natta durch anderweitige Nachrichten (A. 36) hinreichend gesichert. Servilius und Lucullus nennt Cicero ferner de domo 52, 132. 133, Lentulus auch de har. resp. 10, 21, Scaurus pro Scauro § 34, hier mit Erwähnung seines Patriciats. C. Fannius nennt sich auch auf seinen Münzen vom J. 705 pont(ifex) pr(aetor). Vgl. mein R. Münzwesen S. 375 A. 33. Drei dieser Pontifices (N. 1. 6. 8) kommen schon in der älteren unvollständigen Liste (A. 32) vor; ferner Lentulus und Scipio als Pontifices noch im J. 706 bei Cäsar b. c. 1, 22. 3, 83 und Cicero Brut. 58, 212 (vgl. Drumann 2, 543 A. 46). Marquardts (4, 192) Scheidung der Patricier und Plebejer bedarf einer zweifachen Berichtigung: er macht N. 7 zum Plebejer, N. 8 zum Patricier.

Patricier.

1) C. Julius Cäsar, Pontifex 680, Pontifex maximus 691, Consul 695.
2) P. Sulpicius Galba, Consularcandidat für 691.
3) M. Valerius Messalla, Consul 693.
4) P. Cornelius Lentulus Spinther, Consul 697.
5) M. Aemilius Scaurus, Consularcandidat für 701.
6) M. Aemilius Lepidus, Pontifex spätestens 691, Consul 708, der spätere Pontifex maximus.
7) L. Pinarius Natta.

Plebejer.

8) P. Servilius Vatia Isauricus, Consul 675.
9) C. Scribonius Curio, Consul 678.
10) M. Terentius Varro Lucullus, Consul 681.
11) M. Licinius Crassus, Consul 684.
12) Q. Cäcilius Metellus Creticus, Consul 685.
13) M'. Acilius Glabrio, Consul 687.
14) Q. Cäcilius Metellus Pius Scipio, Consul 702.
15) C. Fannius, Prätor 705.

Dios[34]) Angabe, daß nicht zwei Mitglieder desselben Geschlechts gleichzeitig in demselben Priestercollegium sitzen durften, galt demnach für das Pontificalcollegium nicht, da unser Verzeichniß zwei Aemilier und zwei Cäcilier aufzeigt und auch andere gleichartige Fälle aus älterer Zeit vorkommen [35]); dieselbe wird also wohl, obgleich Dio sie in allgemeiner Fassung vorträgt, auf das Auguralcollegium beschränkt werden müssen, in Beziehung auf das sie zunächst vorgebracht wird und wo meines Wissens keine Instanz dagegen vorliegt. Ueber den Stand der einzelnen Pontifices bedarf es im Ganzen einer Erörterung nicht. Daß P. Servilius der Isauriker (N. 8) dem plebejischen Zweig dieses Geschlechts angehört hat, wird unten (S. 354), wo von diesem Hause ausführlicher die Rede ist, dargethan werden. Den Patriciat der

34) 39, 17: *τοῦ νόμου διαῤῥήδην ἀπαγορεύοντος μηδένας δύο ἅμα ἐκ τῆς αὐτῆς συγγενείας τὴν αὐτὴν ἱερατείαν ἔχειν.*

35) Ser. Sulpicius Galba ward 551, C. Sulpicius Galba 552 Pontifex; beide starben 555 (Liv. 30, 26. 39. 32, 7). M. Cornelius Cethegus war Pontifex 541—558 (Liv. 25, 2. 33, 42), Cn. Cornelius Scipio Hispallus 555—578 (Liv. 32, 7. 41, 16). Vgl. A. 24.

Pinarier (N. 7) beweisen nicht bloß die älteren Fasten und die bekannte Rolle, die dieses Geschlecht in dem Herculescult spielt, sondern insbesondere für den fraglichen L. Natta der Umstand, daß derselbe mit einem anderen Patricier um den Pontificat concurrirt hatte [36]). Obwohl also nach dem ogulnischen Gesetze sämmtliche Stellen des Pontificalcollegiums an Plebejer hätten kommen können, war dennoch noch zwei und ein halbes Jahrhundert nachher die kleinere Hälfte mit Patriciern besetzt; und es darf demnach aus dem Stande des Vorgängers im Priesterthum auf den des Nachfolgers und umgekehrt, ebenso aus dem des einen Concurrenten auf den des andern für die ältere Zeit bis zum domitischen Gesetz mit Sicherheit, späterhin mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden.

Die übrigen Priestercollegien sind entweder von Haus aus beiden Ständen zugänglich gewesen oder doch in so früher Zeit den Plebejern eröffnet worden, daß was jenseit derselben liegt für uns verschollen ist. Von einer ständischen Theilung begegnet nirgends eine Spur. Den Obercurionat haben die Patricier thatsächlich bis zum J. 545 inne gehabt; doch geht aus dem Bericht über die Wahl des ersten plebejischen Obercurio [37]) selber hervor, daß rechtlich derselben damals und vermuthlich schon seit langer Zeit nichts im Wege stand. Für die geringeren Collegien der Luperker, Titier, Fetialen haben unseres Wissens die Patricier überhaupt nicht versucht eine Prärogative zu behaupten. Dasselbe gilt von den 558 eingeführten Epulonen; gleich die erstgewählten scheinen sämmtlich Plebejer gewesen zu sein [38]).

5) Consulat, Decemvirat und Kriegstribunat consularischer Gewalt. Daß die Consuln bis zum licinisch-sextischen Gesetz 387 sämmtlich Patricier gewesen sind, alsdann nach kurzem Schwanken während der Jahre 388—411, wo zwar gesetzlich wenigstens ein Plebejer ernannt werden sollte, aber häufig noch (399—401. 403. 405. 409. 411) zwei Patricier ernannt wurden [39]), von 412—581 ohne

36) Cicero de domo 45, 118 und dazu Servius zur Aen. 8, 269. Vgl. Drumann 2, 370. Eben darauf spielt er an pro Scauro § 34. Appius Claudius Consul im J. 700 scheint sich 697 (wahrscheinlich ehe er Augur ward) vergeblich um den Pontificat beworben zu haben.

37) Liv. 27, 8. Marquardt 4, 398.

38) Von den drei 558 gewählten Epulonen sind zwei sicher Plebejer (Liv. 33, 42) und der dritte, der allenfalls Patricier gewesen sein kann, wird durch einen Plebejer ersetzt (Liv. 40, 42).

39) Für 400 schwanken die Listen zwischen dem Patricier T. Quinc-

Ausnahme ein Patricier und ein Plebejer, endlich von 582 an entweder zwei Plebejer oder ein Patricier und ein Plebejer, niemals aber zwei Patricier zusammen das Consulat verwaltet haben, ist bekannt und bestätigt sich auch in allen einzelnen Anwendungen [40]). Von Cäsar an indeß gilt die Regel nicht mehr: schon 708 erscheinen zwei Patricier als Consuln und sodann sehr oft. — Dagegen haben die Beamten consulari potestate, sowohl die Decemvirn wie die Kriegstribune, stets aus beiden Ständen gewählt werden können. Für die zweiten Decemvirn ist dies gewiß durch ausdrückliche Zeugnisse wie durch die Liste selbst, die wenigstens drei, wahrscheinlich fünf plebejische Namen enthält; es scheint aber auch für das erste Decemvirat angenommen werden zu müssen und nur factisch diese Wahl auf lauter Patricier gefallen zu sein, indeß kommt darauf für die gegenwärtige Untersuchung nichts an [41]). Was die Kriegstribune consularischer Gewalt anlangt, so ist, obwohl seit 310 dergleichen Wahlen vorkommen und dieses Amt den Plebejern rechtlich nie verschlossen war, doch nach Livius [42]) ein Plebejer dazu zuerst 354 gewählt worden. Indeß ist dieser Bericht auf jeden Fall in der Hinsicht irrig, daß in dem bezeichneten Jahre nicht blos einer, sondern vier der sechs Kriegstribune Plebejer gewesen sind und es ist darum auch nicht mit völliger Sicherheit zu behaupten, daß die beiden älteren Kriegstribune, die man den Namen nach für Plebejer halten würde, L. Atilius Longus 310 und O. Antonius Merenda 332, in der That vielmehr Patricier gewesen sind. Für die spätere Zeit ist aus dem Kriegstribunat für den Stand nichts zu schließen und nur bei den J. 355. 356 giebt Livius denselben ausdrücklich an.

6) Der Interrex ist bekanntlich stets patricisch geblieben und alle Namen solcher Beamten, die aus älterer wie noch aus ciceronischer Zeit genannt werden, bestätigen dies.

7) Dictatur und Reiterführeramt wurden jene 398,

tius und dem Plebejer M. Popillius (Liv. 7, 18). Livius giebt übrigens diese Abweichungen vom licinischen Gesetz mit Ausnahme des J. 409 vollständig an.

40) Das dieser Regel widerstreitende Consulat des Fabricius 481 beruht bloß auf einer längst beseitigten Lesung bei Eutrop 2, 15.

41) Monatsberichte der Berliner Akademie 1861 S. 323 fg.

42) 5, 12.

dieses 386 den Plebejern zugänglich. In späterer Zeit scheint eine Observanz bestanden zu haben, wonach wohl zwei Plebejer, aber nicht zwei Patricier zugleich Dictator und Reiterführer sein durften; wenigstens finde ich von dem J. 439 an bis zu dem factischen Aufhören der Dictatur 552 nur einen einzigen entgegenstehenden Fall [43]) und läßt es sich füglich denken, daß man die Bestimmung über das Consulat hier analogisch anwandte. Gesetzlich scheint die Regel indeß nicht geworden zu sein; denn nicht bloß Cäsar, sondern schon Sulla hat darauf keine Rücksicht genommen.

8) Die Censur blieb patricisch vom J. 311 oder vielmehr 319 bis zum J. 403, wo der erste plebejische Censor ernannt ward; von 415 bis 618 sind je ein Patricier und ein Plebejer, von 623 an theils ein Patricier und ein Plebejer, theils zwei Plebejer ernannt worden. Mit diesen Angaben der Annalen stimmen die bekannten Censornamen durchgängig überein.

9) Die Prätur ist, seit sie zuerst 417 den Plebejern eröffnet wurde, stets beiden Ständen gleichmäßig zugänglich geblieben. Die bei Livius aufbewahrten prätorischen Fasten des sechsten Jahrhunderts zeigen wohl im Ganzen die verhältnißmäßige Berücksichtigung beider Stände, aber im Besonderen keinerlei Beschränkung: in mehreren Jahren, zum Beispiel 547. 552. 582 sind sämmtliche Prätoren Plebejer, während 543 auf einen Plebejer drei Patricier, 571. 573 auf zwei Plebejer vier Patricier kommen. Daß keine ausschließlich patricische Prätorencollegien vorkommen, rührt ohne Zweifel nur daraus her, daß der Geschlechtsadel überhaupt im sechsten Jahrhundert schon auf eine geringe Zahl zusammengeschwunden war.

10) Volkstribunat und Volksädilität sind zu allen Zeiten plebejische Magistraturen geblieben.

11) Die curulische Aedilität wechselte anfangs zwischen beiden Ständen Jahr um Jahr, wurde aber später der unbeschränkten Bewerbung geöffnet. Dies bezeugt Livius [44]), und Polybios [45]) bestätigt, daß noch für 541 die Curulädilen beide aus den Patriciern zu

43) Dies ist die Dictatur des J. 453, über die freilich die Berichte auch sehr abweichen.

44) Liv. 7, 1: primo ut alternis annis ex plebe fierent convenerat; postea promiscuum fuit.

45) Polyb. 10, 4: ἔθους ὄντος δύο πατρικίους αἱρεῖσθαι.

wählen waren. Vergleichen wir hiemit, was von den Fasten der Curulädilen auf uns gekommen ist [46]):

388	Cn. Quinctius Capitolinus	P. Cornelius Scipio	Liv. 7, 1
. .	. . . . .	. . . . .	
423	Q. Fabius Maximus	. . . . .	Liv. 8, 18
. .	. . . . .	. . . . .	
450	Cn. Flavius Cn. f.	Q. Anicius Prännestinus	Liv. 9,46. Plin. h. n. 33, 1, 17
. .	. . . . .	. . . . .	
455	Q. Fabius Maximus II oder Cn. Domitius Calvinus	L. Papirius Cursor / Sp. Carvilius Maximus	Liv. 10, 9. 11 / Piso bei Liv. 10, 9
. .	. . . . .	. . . . .	
458	Cn. Ogulnius	Q. Ogulnius	Liv. 10, 23
459	Q. Fabius Gurges	. . . . .	Liv. 10, 31
. .	. . . . .	. . . . .	
538	C. Lätorius	Ti. Sempronius Gracchus	Liv. 23, 30 vgl. 24
. .	. . . . .	. . . . .	
540	P. Sempronius Tuditanus	Cn. Fulvius Centumalus	Liv. 24, 43
541	M. Cornelius Cethegus	P. Cornelius Scipio [47])	Liv. 25, 2 Polyb. 10, 5
. .	. . . . .	. . . . .	
543	[vielmehr 542] P. Licinius Crassus	. . . . .	Liv. 25,5. 27, 6
544	. . Veturius [48])	P. Licinius Varus	Liv. 27, 6

46) Für die unbedingte Vollständigkeit des Verzeichnisses kann nicht eingestanden werden; doch genügt, was vorliegt, für den gegenwärtigen Zweck. Merkwürdig und ein weiterer deutlicher Beweis dafür, daß Livius in der ersten Dekade hauptsächlich von Fabius abhängt, ist die Hervorhebung der Aedilitäten des fabischen Geschlechts.

47) Daß Scipios Aedilität nicht 542, sondern 541 fällt, hat Weißenborn z. d. St. richtig bemerkt. Polybios 10, 4. 5 erzählt nicht nach den annalistischen Aufzeichnungen, sondern vermuthlich nach der im Hause der Scipionen gangbaren Version, daß P. Scipio sich anfangs nicht habe bewerben wollen, dann aber sich dazu entschlossen habe aus Liebe zu seinem Bruder Lucius, der sich beworben und den er durch seinen Einfluß habe mit durchbringen wollen. Dadurch wird die Erzählung aber sinnlos, denn wie kann Scipio κομιδῇ νέος und eigentlich noch nicht wählbar, auf diese Weise seinem jüngeren Bruder zu Hülfe gekommen sein!

48) Der Vorname fehlt im Puteanus.

545	L. Cornelius Caudinus	Ser. Sulpicius Galba	Liv. 27, 21
546	Q. Cäcilius Metellus	C. Servilius	Liv. 27, 36
547	Cn. Servilius Cäpio	Ser. Cornelius Lentulus	Liv. 28, 10
. .	. . . . .	. . . . .	
549	Cn. Cornelius Lentulus	L. Cornelius Lentulus	Liv. 29, 11
550	C. Livius	M. Servilius Geminus	Liv. 29, 38
551	M. Valerius Falto	M. Fabius Buteo	Liv. 30, 26
552	L. Licinius Lucullus	Q. Fulvius	Liv. 30, 39
553	L. Valerius Flaccus	T. Quinctius Flamininus	Liv. 31, 4
554	M. Claudius Marcellus	Sex. Aelius Pätus	Liv. 31, 50
555	C. Cornelius Cethegus	C. Valerius Flaccus	Liv. 31, 50. 32, 7
556	Q. Minucius Thermus	Ti. Sempronius Longus	Liv. 32, 27
557	P. Cornelius Scipio	Cn. Manlius Volso	Liv. 33, 25
558	M. Fulvius Nobilior	C. Flaminius	Liv. 33, 42
. .	. . . . .	. . . . .	
560	. . Atilius Serranus	L. Scribonius Libo	Liv. 34, 54
561	M. Aemilius Lepidus	L. Aemilius Paullus	Liv. 35, 10
562	M. Tuccius	P. Junius Brutus	Liv. 35, 41
. .	. . . . .	. . . . .	
565	P. Claudius Pulcher	Ser. Sulpicius Galba	Liv. 38, 35
. .	. . . . .	. . . . .	
567	P. Cornelius Cethegus	A. Postumius Albinus	Liv. 39, 7
. .	. . . . .	. . . . .	
570	Q. Fulvius Flaccus	. . . . .	Liv . 39, 39
. .	. . . . .	. . . . .	
575	Cn. Servilius Cäpio	Ap. Claudius Cento	Liv. 40, 59
. .	. . . . .	. . . . .	
585	P. Cornelius Scipio Nasica	P. Cornelius Lentulus	Liv. 44, 18
. .	. . . . .	. . . . .	
588	M. Fulvius	M. Acilius Glabrio	Terent. Andr. did.

589	Sex. Julius Cäſar	Cn. Cornelius Dolabella	Terent. Heaut. did.
. .	. . . . .	. . . . .	
593	L. Poſtumius Albinus	L. Cornelius Merula	Terent. Eun., Phorm. did.
594?	Q. Fulvius	L. Marcius	Terent. Hec. did.
. .	. . . . .	. . . . .	
607	P. Cornelius Scipio Aemilianus (Bewerber)	. . . . .	Appian Pun. 112
. .	. . . . .	. . . . .	
um650	L. Licinius Craſſus	P. Mucius Scävola	Cic. de off. 2, 16, 57. Plin. h. n. 8, 16, 53. Drumann 4,63
. .	. . . . .	. . . . .	
655	C. Claudius Pulcher	. . . . .	Plin. 8, 7, 19. Drumann2,182
. .	. . . . .	. . . . .	
663	M. Claudius Marcellus	. . . . .	Cic. de or. 1, 13, 57. Drumann 2, 183
664	C. Julius Cäſar	. . . . .	Cic. Brut. 89, 305. Drumann 3, 126
. .	. . . . .	. . . . .	
675	L. Licinius Lucullus	M. Terentius Varro Lucullus	Drumann 4,124. Licinian. S. 39 d. Bonn. Ausg.
. .	. . . . .	. . . . .	
680	M. Seius L. f.	. . . . .	Plin. h. n. 15, 1, 2
. .	. . . . .	. . . . .	
685	M. Tullius Cicero	M. Cäſonius	Drumann5,317
. .	. . . . .	. . . . .	
689	C. Julius Cäſar	M. Calpurnius Bibulus	Drumann 3,143
. .	. . . . .	. . . . .	
691	P. Cornelius Lentulus	. . . . .	Drumann 2,533
. .	. . . . .	. . . . .	
693	L. Domitius Ahenobarbus	. . . . .	Plin.8,36,131. Drumann 3,18
. .	. . . . .	. . . . .	

696	M. Aemilius Scaurus	P. Plautius Hypsaeus	Drumann 1, 29
. .	. . . . .	. . . . .	
698	P. Clodius Pulcher	M. Claudius Marcellus	Drumann 2, 322. 323
. .	. . . . .	. . . . .	
700	C. Plancius	A. Plotius	Drumann 5, 46
	(Mitbewerber Q. Pedius, M. Juventius Laterensis)		
. .	. . . . .	. . . . .	
704	M. Cälius Rufus	M. Octavius	Drumann 2, 415
	(Mitbewerber M. Cölius Vinicianus, L. Lucilius Hirrus).		

Diese Liste zeigt, wie dies schon Niebuhr [49]) vollkommen richtig angegeben hat, den Wechsel patricischer und plebejischer Collegien in der Art, daß die varronisch ungeraden Jahre auf jene, die varronisch geraden auf diese treffen; was namentlich mit großer Bestimmtheit hervortritt für die Jahre 538—593, aus denen uns eine verhältnißmäßig beträchtliche Anzahl ädilicischer Collegien bekannt ist. Unter den unmittelbar aus der Magistratstafel geflossenen Ansetzungen bei Livius und in den Didaskalien ist nicht eine einzige, die widerspräche; die beiläufig bei jenem vorkommende, wonach P. Licinius Crassus im J. 543 curulischer Aedil gewesen sein müßte, ist ohne Zweifel vom Platz verschoben und auf das Vorjahr zu übertragen. Was die vereinzelten älteren Angaben betrifft, so fügen diese sich der Regel ebenfalls [50]), nur daß für das J. 455 die fabische Version festgehalten und die des Piso verworfen werden muß und daß in diesem als patricisch gestifteten Amte zu Anfang wenigstens zwei patricische Collegien auf einander gefolgt sind, also der spätere Wechsel frühestens mit dem J. 389 ins Leben getreten ist. Für die erste Hälfte des siebenten Jahrhunderts fehlen die Daten so gut wie ganz; doch kann der Wechsel bis

49) R. G. 3, 49 A. 72. Vgl. Becker 2, 2, 304 A. 764.

50) Die Dictatorenjahre 421. 430. 445. 453 sind hiebei für die Aedilen mitgerechnet und müssen dies auch werden; denn gewiß hat es so viele Aedilencollegien gegeben als römische Spiele ausgerichtet worden sind und haben also die Aedilenwahlen, die ja von den Consulwahlen durchaus nicht abhingen, so oft stattgefunden wie Kalenderjahre abliefen. Es ist dies wieder ein schlagender Beweis dafür, wie nothwendig und unentbehrlich dieselben sind; wirft man sie aus und läßt die Aedilen stets mit den Consuln wechseln, so werden für 450 patricische, für 423 plebejische Aedilen gefordert, was der Ueberlieferung widerstreitet.

zum Socialkrieg fortbestanden haben, und hat Niebuhr wohl mit Recht auch Polybios Worte (A. 45) dahin verstanden, daß er diesen Wechsel bezeichnet als noch zu seiner Zeit üblich. Die erste Instanz gegen die ältere Regel ist meines Wissens die curulische Aedilität des M. Marcellus, eines Plebejers, im J. 663; von da an erscheint, wie dies Livius sagt, dieses Amt beiden Ständen gleichmäßig geöffnet.

12) Die Quästur, zu der die Plebejer bereits 345 in der Art gelangten, daß sofort von den vier damals gewählten Quästoren drei Plebejer waren, und die übrigen kleinen und außerordentlichen Aemter sind in historischer Zeit beiden Ständen durchaus gleichmäßig zugänglich gewesen. Es mag in dieser Beziehung nur noch erwähnt werden, daß die decemviri litibus iudicandis, wenn sie auch wahrscheinlich die iudices decemviri des valerisch-horatischen Gesetzes vom J. 305 sind, doch wenigstens in der späteren Republik keineswegs Plebejer zu sein brauchten: auch der Prätor des J. 615 Cn. Cornelius Scipio Hispanus hat seiner Grabschrift zufolge dieses Amt bekleidet.

An diese Uebersicht der Kriterien des Patriciats und der Plebität schließe ich die Zusammenstellung der patricischen Geschlechter namentlich der späteren Republik. Die consularisch-patricischen sind vollständig verzeichnet und jedem das erste und letzte zwischen 245 und 705 vorkommende Consulat beigefügt; ferner sind alle nachweislich noch nach 387 bestehenden patricischen Häuser aufgenommen. Diejenigen derselben, die in unserer Ueberlieferung ausdrücklich troische oder albanische heißen, sind als solche bezeichnet worden. Im Uebrigen aber ist die außerhalb der Magistratstafel stehende Ueberlieferung absichtlich unberücksichtigt geblieben. Denn es haben zwar die in wahrhaft alten Erzählungen vorkommenden Eigennamen allen Anspruch darauf als patricische zu gelten; die Legende vom Mamurius Veturius bekundet schon allein darin ihr hohes Alter, daß die Veturier ein patricisches Geschlecht sind. Aber die große Masse der auf uns gekommenen Erzählungen ist nicht alte Legende, sondern ganz junge und geringe Erdichtung; und daß die darin vorkommenden Namen theilweise bekannte plebejische sind, ist kein Beweis für den ehemaligen Patriciat dieser

Geschlechter, sondern vielmehr ein Anzeichen späterer Fälschung. Ueberhaupt ist die Zahl derjenigen Geschlechter, die nicht durch die Fasten als patricische beglaubigt sind, dagegen in den Legenden als solche behandelt werden, nicht groß; wie ja denn die älteren Annalen außer den in den Fasten enthaltenen überall nur wenige Eigennamen nennen [51]). Hieher gehören die von Dionysios [52]) unter den albanischen Geschlechtern aufgeführten Metilier, die, während alle sonst genannten albanischen als patricische wohlbekannt sind, überhaupt nur wenig und durchaus als Plebejer begegnen; ferner die Potitier der Herculessage, die überhaupt sonst nicht vorkommen und vielleicht, obwohl nicht nothwendig, bloß als etymologisch-legendarischer Gegensatz zu den Pinarii erfunden worden sind. Was ferner die Königsgeschlechter der Tatier, Pompilier, Hostilier, Marcier anlangt, so sind diese Namen zwar verhältnißmäßig sehr alt; doch läßt sich füglich fragen, ob die fraglichen Könige, namentlich Numa und Ancus schon in der ältesten Legende zweinamig gewesen sind und ob nicht bei den im Schoße des zum großen Theil plebejischen Pontificalcollegiums veranstalteten ältesten Redactionen der Chronik hier genealogische Anknüpfungen für die alten Plebejergeschlechter der Popilier (was zu Pompilii sich verhält wie cosol zu consol), Hostilier und Marcier gesucht worden sind. Namentlich für die Marcier giebt es noch eine Reihe ähnlicher angeblich uralter Legenden, die sich gegenseitig weit mehr entkräften als stützen: ich rechne dahin nicht bloß den Pontifex Numa Marcius und den gleichnamigen Stadtpräfecten, sondern auch den Sänger der angeblich alten marcischen Orakel, und selbst die 'Sage vom Coriolanus' gewinnt dadurch nicht, daß dieser patricische Heldenjüngling einem Geschlecht angehört, das die Geschichte [53]) nur kennt als ebenso entschieden ple-

51) Cicero de rep. 2, 18: temporum illorum tantum fere regum inlustrata sunt nomina.

52) 3, 29.

53) Ueber den angeblichen Opferkönig M. Marcius ist S. 331 Anm. 24 gesprochen worden. Alle sonst in geschichtlicher Zeit vorkommenden Marcier sind Plebejer; denn obwohl für den erst seit 583 (Liv. 43, 1) genannten Zweig der Marcii Reges ganz entscheidende Beweise der Plebität fehlen (der Volkstribun Liv. 33, 25 heißt Q. Marcius Ralla, nicht Q. Marcius Rex), so ist doch nach Vor- und Zunamen nicht zu bezweifeln, daß die Marcii Reges zunächst zusammenhängen mit den weit älteren und sicher plebejischen Marcii Philippi.

bejisch wie nach Geschlechtsehren begierig. — Weit jünger und geringfügiger sind die auf den König Numa zurückgeführten Stammbäume der Calpurnier und Pomponier; die Ableitung der plebejischen Cäcilier von dem Genossen des Aeneas Cäcas [54]) und ihre angebliche Verschwägerung mit dem königlichen Haus der Tarquinier; die Anknüpfung der Memmier, ja selbst, wenn hier nicht eine alte ungeschickte Interpolation vorliegt, der gänzlich obscuren Cluentier an Aeneasgenossen bei Virgil [55]); die Berichte über den Patriciat der Octavier [56]), ja der Vitellier in der Königszeit [57]), mit welchen letzten wir bereits bei der ganz gemeinen heraldischen Fälschung und adlichen Lügenseligkeit angelangt sind. Wir werden bald sehen, daß selbst die Magistratstafel in ihren ersten Stellen von ähnlichen Fälschungen keineswegs verschont geblieben ist; indeß haben hier doch nur einzelne Einschwärzungen stattgefunden, während die außerhalb derselben stehende Ueberlieferung umgekehrt nur ausnahmsweise einen alten patricischen Namen bewahrt und der Masse nach reine Erfindung ist. — Dagegen waren für den gegenwärtigen Zweck noch die Districtnamen der ältesten Zeit insofern zu berücksichtigen, als sie nicht von Oertlichkeiten entlehnt sind, sondern von Geschlechtern. Unter den fünf oder sechs uns bekannten Curiennamen (Faucia, Foriensis, Rapta, Titia, Veliensis, Velitia?) ist keiner, der einem anderweitig bekannten Patriciergeschlecht angehörte [58]), dagegen verschiedene sicher von Oertlichkeiten entlehnte. Die vier ältesten Tribus, die städtischen (Collina, Esquilina, Palatina, Suburana), sind unzweifelhaft sämmtlich benannt von Oertlichkeiten; und dasselbe gilt wiederum im Wesentlichen von den vierzehn jüngsten von 367 bis 513 allmählich eingerichteten, die mit Ausnahme einer einzigen vielleicht von einem plebejischen Geschlecht benannten, der poplilischen, ihre Benennung durchaus von Städten, Flüssen oder überhaupt Oertlichkeiten führen [59]). Dagegen sind die

54) Festus ep. p. 44 v. Caeculus.

55) Aen. 5, 116 fg. Troische Cluentier dem gelehrten Dichter selber zuzutrauen hält schwer.

56) Sueton Oct. 2.

57) Sueton Vitell. 1; vgl. Liv. 2, 4.

58) Doch ist zu beachten, daß bei Festus S. 233 vielleicht eine curia Ilinaria genannt war; vgl. meine Tribus S. 210.

59) Die Namen sind bekanntlich: Aniensis, Arniensis, Falerna,

siebzehn Distrikte, welche der Ueberlieferung zufolge auf einmal um die Zeit der cruſtuminiſchen Seceſſion eingerichtet worden ſind, mit einziger Ausnahme der wahrſcheinlich von dem Orte, wohin dieſe gegangen war, benannten cruſtuminiſchen, ſämmtlich benannt nach Geſchlechtern, von denen ſechs gänzlich verſchollen, die übrigen zehn aber als patriciſche nachweisbar ſind [60]) — beiläufig bemerkt, ein evidenter Beweis, daß die Patricier von Haus aus kein Adel geweſen ſind, ſondern der Inbegriff der Bürgerſchaft. Es ſchien darum gerechtfertigt dieſe ſechzehn Tribusgeſchlechter ſämmtlich in das Verzeichniß der patriciſchen aufzunehmen.

I

Patriciſch-conſulariſche nur vor 388 nachweisbare Geſchlechter.

[Antonii, Merendae. Nicht als patriciſch erweislich; ſ. S. 336]

Aquillii, Lusci. Ein Conſul 267.

Die plebejiſchen Aquillier gelangten 495 zum Conſulat.

Aternii [61]), Vari. Ein Conſul 300.

Maecia, Oufentina, Pomptina, Poplilia, Quirina, Sabbatina, Scaptia, Stellatina, Teretina, Tromentina, Velina. Die meiſten bezeichnet ſchon die Endung deutlich genug als örtliche Benennungen; von der Maecia und Scaptia iſt ihre Benennung von aufgelöſten Ortſchaften glaubwürdig überliefert. Seltſam iſt nur die Benennung der Poplilia und was jetzt bei Feſtus (S. 232. 233) darüber zu leſen iſt, nur ein Räthſel mehr; irgend ein Zuſammenhang mit dem alten Plebejergeſchlecht dieſes Namens muß wohl ſtattfinden, aber die nähere Beziehung iſt verſchollen.

60) Die Namen ſind: Aemilia, [Camilia,] Claudia, Cornelia, Fabia, [Galeria,] Horatia, [Lemonia,] Menenia, Papiria, [Pollia,] [Pupinia,] Romilia, Sergia, [Voltinia,] Voturia. Die verſchollenen ſind durch Klammern bezeichnet; es iſt bemerkenswerth, daß unter dieſen keines ſich findet von plebejiſcher Nobilität.

61) Aternius haben die capitoliniſchen Faſten, Cicero (de rep. 2, 35), Livius (Aternius Caſſiodor, Aeternius unſere Handſchriften), Plinius (h. n. 7, 28, 101), Gellius (2, 11) und daraus iſt auch *Τερμήνιος* bei Dionyſios verdorben; während Aterius meines Wiſſens handſchriftlich beglaubigt iſt nur bei Solinus c. I 102 Salm., wo, wie Hr. Parthey mir mittheilt, alle Handſchriften aterio oder acerio haben. Diodor 12, 6 hat *Ἀστέριος*.

[Atilii nicht patriciſch. S. S. 336].

Camilii. Tribusgeſchlecht.

Cassii, Viscellini. Ein Conſul 252 (261. 268).

Der einzige nachweisbare Patricier dieſes Geſchlechts. Die plebejiſchen Cassii Longini gelangten 583 zum Conſulat.

Cominii, Aurunci. Ein Conſul 253 (261).

Curiatii, Fisti Trigemini. Albaniſches Geſchlecht. Ein Conſul 301 (303).

Curtii, Philones. Ein Conſul 309.

Galerii. Tribusgeſchlecht.

Geganii, Macerini. Troiſches und albaniſches Geſchlecht [62]). Drei Conſuln 262. 307 (311. 317). 314. Kriegstribune 376. 387.

Genucii, Augurini (? [62a]). Zwei Conſuln 303. 309; Kriegstribun 355 (358).

Die plebejiſchen Genucii — Aventinenses und Clepsinae — ſtehen in den Conſularfaſten ſeit 389.

Hermenii, Aquilini. Zwei Conſuln 248. 306.

Horatii, Barbati Pulvilli. Tribusgeſchlecht. Drei Conſuln 245 (247). 277 (297). 305; Kriegstribune 329. 368. 376.

Iunii, Bruti. Troiſches Geſchlecht [63]). Ein Conſul 245.

Die plebejiſchen Iunii Bruti gelangten zuerſt 429 zum Conſulat.

Larcii, Flavi. Zwei Conſuln 248 (264). 253 (256).

Lemonii. Tribusgeſchlecht.

Lucretii, Tricipitini. Fünf Conſuln 245. 246 (250). 292. 325. 361. Kriegstribune 335—373.

Menenii, Lanati. Tribusgeſchlecht. Fünf Conſuln 251. 277. 302. 314. 315; Kriegstribune 335—378.

Minucii, Augurini (? [62a]). Vier Conſuln 257 (263). 262. 296 (304). 297.

Die ſpäterern Minucii Augurini — in der Conſularliſte 449 neben einem Patricier — Rufi, Thermi ſind Plebejer.

Numicii, Prisci. Ein Conſul 285.

62) Servius zur Aen. 5, 117.
62a) Vgl. wegen dieſer Augurini dieſe Zeitſchrift 15, 208 fg.
63) Dionys 4, 68.

Pollii. Tribusgeschlecht.

Pupinii. Tribusgeschlecht.

Romilii, Roci Vaticani. Tribusgeschlecht. Ein Consul 299 (303).

Sempronii, Atratini. Drei Consuln 257 (263). 310. 331; Kriegstribune 310—338; Reiterführer 374.

Ob die Sempronii Atratini der letzten republikanischen Zeit Patricier waren, ist sehr zweifelhaft.

Sestii, Capitolini Vaticani. Ein Consul 302 (303).

Siccii [64]), Sabini. Ein Consul 267.

Tarpeii, Montani Capitolini. Ein Consul 300.

Tarquinii, Collatini. Ein Consul 245.

Tarquitii, Flacci. Reiterführer 296.

Tullii, Longi. Ein Consul 254.

Die Tullii Deculae und Cicerones sind bekanntlich Plebejer.

64) Die hinsichtlich der Siccii und Sicinii herrschende Verwirrung ist merkwürdig und vielleicht mehr als bloßes Abschreiberversehen. Zunächst ist das außer Zweifel, daß es die Sicinier, nicht die Siccier sind, aus denen sowohl der angeblich erste Volkstribun (Schwegler 2, 272 A. 2) als auch mehrere andere in den früheren Ständekämpfen begegnende Vorfechter der Plebs und verschiedene Magistrate der spätesten republikanischen Epoche hervorgegangen sind. Dagegen Siccier finden sich nur zwei: der Consul des J. 267 und der bekannte angeblich von den Decemvirn ermordete Dentatus. Jener heißt Siccius bei Dionysios und in dem älteren Liviustext, aus dem Cassiodors Auszüge herrühren, Sicinius dagegen bei Festus v. novem p. 174 Müll. und in unseren Liviushandschriften. — Dentatus ferner heißt Siccius bei Dionysios, Livius, in denjenigen Handschriften des Valerius Maximus (3, 2, 24), welche dem älteren Plinius und dem Verfasser des Wolfenbüttler Auszugs vorlagen, bei Plinius (h. n. 7, 28, 101. 16, 4, 14. 22, 5, 9) und Fulgentius serm. ant. p. 559. Dagegen findet sich Sicinius in den interpolirten Handschriften des Valerius Maximus, in denen des Gellius 2, 11, des Solinus 1, 102. 106 (nach Partheys Mittheilung), und des Ammianus (25, 3, 13. 27, 10, 16; vgl. Kempf zum Val. Max. a. a. O.) und so stand wahrscheinlich auch in dem Codex des Festus (v. obsidionalis p. 190), wenigstens nach der Vulgata und der von mir verglichenen vaticanischen Abschrift N. 1549 (secinio), während der von Müller wiederholte Text des Ursinus Sergio giebt. Ganz einzeln steht Sentius in dem Auszug des Paris aus Valerius. Es scheint danach, daß die ältere Ueberlieferung die Siccii und die Sicinii streng aus einander hielt, dagegen die Antiquare der Kaiserzeit den patricischen Consul und den römischen Achill mit dem wenigstens bis zum Ende der Republik blühenden Demagogengeschlecht der Sicinier durch eine bescheidene Namensverbesserung zusammenzuschweißen bestrebt gewesen sind.

Verginii, Tricosti. Elf Consuln 252. 258. 260. 268. 275. 276. 278. 285. 298. 306. 319; Kriegstribune 352. 365.

Eine Patricierin Verginia A. f. kommt vor als Gemahlin des Plebejers L. Volumnius Consuls 447. 458 (Liv. 10, 23).

Voltinii. Tribusgeschlecht.

Volumnii, Amintini Galli. Ein Consul 293.

Die späteren Volumnii Flammae, in der Consularliste 447 (458), sind Plebejer.

Ohne Zweifel sind die bei weitem meisten dieser Geschlechter in der That früh ausgestorbene oder verarmte patricische; wie denn die Horatier, Menenier, Romilier selbst in den ältesten Gaunamen vertreten sind und auch die Ursprünglichkeit der Geganier, Hermenier, Verginier außer Zweifel ist. Aber vermuthlich sind doch auch von den oben aufgeführten mehrere erst nachträglich in die patricischen Fasten eingeschmuggelt worden. Um von den Tarquiniern nicht zu sprechen, so ist der einzige patricische Junier höchst wahrscheinlich apokryph; und nicht viel weniger ernstliche Bedenken erheben sich gegen den einzigen patricischen Cassier, zumal bei dem Freiheitscultus, den das altplebejische cassische Geschlecht in späterer Zeit getrieben hat. Auch das Consulat von 267 erregt Bedenken, da die Aquillier und Siccier, sonst im Patriciat nirgends vertreten, hier zusammen erscheinen und es wohl einem Annalisten passend erscheinen konnte sowohl dem alten, auch in bezeichnender Weise in die Geschichte des Brutus verflochtenen Plebejergeschlecht der Aquillier wie dem Helden der Plebs Siccius Dentatus einen patricisch-consularischen Ursprung beizulegen. Nicht viel besser steht es mit dem von 309, wo die Curtier und die Genucier auftreten, jene in die römische Localsage verflochten, diese bekannt als Vorkämpfer des Plebejats seit frühester Zeit; daß die Genucier auch im ersten Decemvirat vertreten sind, möchte kaum genügen um jedes Bedenken zu heben. Endlich bei dem Consulat von 300 fällt nicht bloß auf, daß es zwei sonst überhaupt so gut wie unbekannte Geschlechter, die Aternier und die Tarpeier, in die Fasten einführt, sondern auch, daß diese beiden Consuln der Ueberlieferung zu Folge fünf Jahre nachher von den Volkstribunen cooptirt worden sein sollen, was ihren Austritt aus dem Patriciat voraussetzt[65]).

65) Liv. 3, 65. Wie man diesen und ähnliche Fälle so auffassen

Wir kennen die Entſtehungsgeſchichte der Magiſtratstafel nicht; aber ſowohl die Obhut der patriciſchen und plebejiſchen Pontifices, unter der ſie Jahrhunderte lang ausſchließlich geſtanden hat, als die vielfachen Varianten, die aus ihr angeführt werden, geben dem Verdacht Raum, daß auch ſie denjenigen Verfälſchungen keineswegs entgangen iſt, über die in Beziehung auf die Laudationen Cicero klagt. Die Jahresfolge hat man geachtet, aber Namensvertauſchungen ſind gewiß in nicht geringem Umfang vorgenommen werden.

II

Patriciſche nach 387 nachweisbare Geſchlechter.

Aebutii, Elvae. Conſuln 255. 291. 312; Prätor 586 [66]).

Aemilii. Tribusgeſchlecht. Troiſches Geſchlecht [67]).

Barbulae. Conſuln 437—524.

Lepidi (Paulli). Conſuln 469—704.

Mamerci und Mamercini 270—425.

Papi. Conſuln 472—529.

Paulli. Conſuln 535—586.

Regilli. Flamen [68]).

Scauri. Conſul 639, Prätor 698.

Claudii. Tribusgeſchlecht.

Neroncs, Conſuln 547. 552. Blühen noch am Ende der Republik.

Pulchri, Conſuln 259—700.

Die plebejiſchen Claudii Marcelli ſtehen in den Conſularfaſten ſeit 423, die ebenfalls plebejiſchen Claudii Caninae 469. 481.

kann, als hätten die fraglichen Männer den Tribunat unter Beibehaltung ihres Patriciats übernommen, verſtehe ich nicht.

66) Liv. 44, 17. Wahrſcheinlich iſt auch dieſer Patricier, da er Namen und Beinamen des alten Hauſes führt.

67) Feſtus ep. p. 23 v. Aemiliam.

68) Liv. 24, 8. 29, 11. Ob des Mars oder des Quirinus, iſt unſicher.

Cloelii, Siculi. Troiſches und albaniſches Geſchlecht [69]). Conſul 256, Cenſor 376, Opferkönig 574 [70]).

Cornelii. Tribusgeſchlecht.

Blasiones. Conſul 484. 497. Blühen noch im ſiebenten Jahrhundert [71]).

Cethegi. Conſuln 550—594. Blühen noch am Ende der Republik.

Dolabellae. Conſuln 471—673.

Lentuli. Conſuln 427—705.

Maluginenses, Cossi, Arvinae. Conſuln 269—466.

Merendae. Conſul 480.

Merulae. Conſul 667, zugleich Flamen Dialis.

Rufini, Sullae. Conſuln 464—689.

Scipiones. Conſuln 426—671.

Scipiones Nasicae. Conſuln 563—643.

Die oben genannten Familien ſind ſämmtlich nachweislich patriciſch; die Blasiones und Merendae wegen ihrer ſicher plebejiſchen Collegen im Conſulat, die Merulae wegen des Flaminats. — Plebejiſch dagegen müſſen die Cinnae ſein, die ſeit 627 in den Faſten erſcheinen, da L. Cinna 668 mit dem Patricier L. Valerius Flaccus das Conſulat bekleidete; daß er das in dieſer Hinſicht beſtehende Geſetz verletzt hat wie ſo viele andere, iſt zwar möglich, aber doch nicht ohne weiteres anzunehmen, zumal ihm dies nirgends vorgeworfen wird und auf Geſchlechtsvetterſchaft der Cinnae mit den patriciſchen Corneliern keine Spur führt. — Ueber die Cornelii Mammulae, die im ſechſten, und die Cornelii Sisennae, die im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert vorkommen, läßt ſich nicht mit Sicherheit entſcheiden.

Fabii. Tribusgeſchlecht.

Buteones. Conſuln 507. 509, curuliſcher Aedil 551, auch ſpäter noch genannt.

Dorsuones Licini. Conſuln 409—508.

Labeones. Conſul 571. Auch ſpäter noch genannt.

Maxumi. Conſuln 432—638. Blühen noch am Ende der Republik.

Pictores. Conſuln 485. 488. Auch ſpäter noch genannt.

69) Feſtus ep. p. 55.
70) Liv. 40, 42. Ein Flamen dieſes Geſchlechts Val. Max. 1, 1, 4.
71) Mein Röm. Münzweſen S. 563.

Vibulani Ambusti. Conſuln 269—400.

Alle namhaften Familien dieſes Geſchlechtes, etwa mit Ausnahme der Fabii Hadriani, ſind patriciſch.

Foslii oder *Folii* [72]), Flaccinatores. Kriegstribun 321. Conſul 436 mit einem Plebejer.

Furii, Bibaculi. Salier (oben S. 326 Anm. 15).

Camilli. Conſuln 405—429.

Medullini Fusi. Conſuln 266—345.

Pacili. Conſuln 313—503.

Phili. Conſuln 531. 618.

Purpureones. Conſuln 558.

Die Furii Aculeones, Brocchi, Crassipedes ſind vermuthlich auch patriciſch geweſen und Zweige dieſes Geſchlechts von plebejiſcher Nobilität nicht nachweisbar.

Iulii. Troiſches und albaniſches Geſchlecht.

Caesares. Conſuln 597—695. Curulädil 589.

Iuli. Conſuln 265—324.

Libones. Conſul 487.

Mentones. Conſul 323.

Ob die nur auf Münzen vorkommenden Iulii Bursiones patriciſch waren, iſt nicht bekannt. Julier plebejiſcher Nobilität ſind nicht nachweisbar.

Manlii. Acidini. Conſul 575.

Cincinnati. Conſul 274.

Imperiosi Torquati. Conſuln 395—689.

72) *Foslius* ſteht feſt durch die capitoliniſchen Tafeln zu den J. 434 und 436, *Folius* durch die übereinſtimmende Leſung der Handſchriften des Livius 4, 25 (folius *MP*). 9, 20 (follius *M*, ollius *P*). 9, 26 (dreimal, immer folius). 9, 28 (folius) und des Caſſiodor zum J. 436 (folius). Auch die diodoriſchen Corruptelen *Φαλίνιος* (12, 58) und *Φούλβιος* (19, 2) ſind aus *Φώλιος* hervorgegangen. Endlich ſind die Folii ein in der Kaiſerzeit nicht ſelten genanntes, wenn auch als ſenatoriſches dieſer Zeit meines Wiſſens nicht nachweisbares Geſchlecht. — Man hat, indem man jene Stellen ſämmtlich nach den capitoliniſchen Tafeln geändert hat, nicht bloß gegen die Geſetze der Kritik gefehlt, ſondern auch ſich um eine ſprachlich intereſſante Form gebracht. Denn offenbar kehrt die im Anlaut wohlbekannte Erſcheinung, daß st vor l erſt s wird und dann auch dies abfällt, hier im Inlaut wieder: aus Fostlius, dem Gentilicium zu Faustus, Faustulus (wofür eine Münze des ſiebenten Jahrhunderts Fostlus ſchreibt, mein Röm. Münzweſen S. 551), wie Pollius zu Paullus, iſt Foslius, aus dieſem Folius geworden wie aus stlis slis und lis.

Volsones. Conſuln 280—576.

Nautii, Rutili. Troiſches Geſchlecht [73]). Conſuln 266—467.

Papirii. Tribusgeſchlecht.

Crassi. Conſuln 313—418.

Cursores. Conſuln 428—482.

Masones. Conſul 523.

Mugillani. Conſuln 310—343.

Die Papirii Carbones, welche ſeit 629 in den Conſularfaſten ſtehen, und die Papirii Turdi ſind Plebejer (Cic. ad fam. 9, 21), ohne Zweifel auch die zu Ciceros Zeit vorhandenen Papirii Masones (Cic. de domo 19, 49. ad Att. 5, 4, 2). Damit, daß dies Geſchlecht nach Ciceros Angabe zu den minderen gehört hat, hängt ſicher zuſammen, daß es nächſt den Sergiern und den Fosliern unter allen patriciſchen am ſpäteſten zum Conſulat gelangt iſt. Zur Entſchädigung dafür haben die Papirier ſich ſpäter durch Fälſchung an die Spitze der Cenſorenliſte gebracht und auch in der Liſte der Opferkönige und der Pontifices ähnliche Stellungen ſich beigelegt [74]).

Pinarii, Mamercini. Conſuln 265. 282. Kriegstribun 322.

Nattae. Prätor 405, alſo Patricier; Pontifex 697 (oben S. 335 A. 36).

Postumii, Albi oder Albini Regillenses. Conſuln 258—655. Blühen noch am Ende der Republik.

Megelli. Conſuln 449—492.

Tuberti. Conſuln 249. 251.

Die Postumii Tympani ſind vielleicht Plebejer geweſen.

Quinctii, Capitolini. Conſuln 283—333; patriciſcher Curulädil 388.

Crispini. Conſuln 400. 546. Blühen noch am Ende der Republik.

Cincinnati. Conſuln 294—326.

Claudi. Conſul 483.

Flaminini. Conſuln 556—631.

73) Feſtus v. Nautiorum p. 166. Dionys 6, 69. Servius zur Aen. 2, 166. 3, 407. 5, 704.

74) Vgl. meine Chronologie S. 95 fg. Die Papirier der älteſten Prieſterliſten und Pontificalbücher ſtellt Schwegler 1, 25 zuſammen. Bemerkenswerth iſt, daß eine andere Ueberlieferung den erſten Opferkönig zu einem Sulpicier macht (Feſtus v. sacrificulus p. 318).

Vornehme plebejische Quinctier giebt es nicht.

Quinctilii, Vari. Albanisches Geschlecht [75]). Consul 301. Flamen Martialis 585. Blühen noch am Ende der Republik.

Sergii. Tribusgeschlecht. Troisches Geschlecht [76]).

Fidenates. Consuln 317. 325.

Sili, Catilinae. Patricischer Consularkandidat für 691.

Servilii. Albanisches Geschlecht.

Caepiones. Consuln 501—648.

Gemini. Consuln 502—537. Die späteren Gemini und deren Descendenten, die Vatiae sind Plebejer.

Prisci Structi Ahalae. Consuln 259—412.

Tuccae, Consul 470.

Daß die Servilier bis zum Ende des fünften Jahrhunderts dem Patriciat angehören, liegt auf der Hand; für die des sechsten und siebenten bedarf es einer genaueren Untersuchung. — Von den Caepiones zuvörderst sind als Patricier gesichert Gnäus, Consul 501 mit einem Plebejer; Gnäus, Pontifex 541—580 an der Stelle eines Patriciers und durch einen Patricier ersetzt, Curulädil 547, Consul mit einem Plebejer 551; Gnäus, Curulädil 575, Consul 585. Für die späteren Caepiones fehlen strenge Beweise, doch steht ihrem Patriciat nichts im Wege und hat dasselbe alle Wahrscheinlichkeit für sich; selbst Q. Cäpio Brutus, der sogenannte Befreier, scheint Patricier gewesen zu sein [77]). — Um den ganz eigenthümlichen Fall der Gemini

75) Dionys. 3, 29 nennt die Quinctilier, Liv. 1, 30 die Quinctier; warum die erstere Angabe vorzuziehen sei, habe ich R. G. I S. 54 A. (der dritten Aufl.) gezeigt.

76) Virgil Aen. 5, 121.

77) Bei der Erörterung der seltsamen Namensform dieses Mannes (in diesem Museum 15, 172) wurde die Angabe der Schrift de nom., daß das Cognomen Cäpio bei ihm nominis locum obtinuit, in Zweifel gezogen und am Schlusse bemerkt: 'Wie sich seine Freigelassenen nannten, ist nicht überliefert, aber kaum zu bezweifeln, daß sie Servilii, nicht Caepiones hießen'. — Seitdem bin ich auf eine Inschrift aufmerksam geworden, die am Ende des 16. Jahrh. in Rom in der Vigna Aldobrandini sich befand (Doni 7, 196 = Mur. 968, 4; Brüsseler Codex des Ph. Winghe 2 f. 35) und folgendermaßen lautet: Dis manibus. | Onesimo Caepionis Hisponis disp(ensatori) | Ti. Caepio Hieronymus *) | et sibi et suis. Sie rechtfertigt vollständig die Angabe jener Schrift: der Ti. Caepio Hispo, dessen Sclaven und Freigelassenen dieser Stein nennt, führt nicht bloß das Cognomen Caepio nominis loco, sondern überträgt dasselbe auch auf seine Freigelassenen. Er ist derselbe, der bei Plinius ep. 4, 9 (Caepio Hispo), in den

*) Hieronytaeus Donius.

richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig ihren Stammbaum [78]) vorauszuschicken.

P. Servilius Q. f. Cn. n. Geminus, Consul 502. 506

Cn. Servilius . . . Q. n. Geminus, Consul 537.	C. Servilius Geminus, Prätor vor 535.

L. Servilius C. f. P. n. (Geminus), Consul 551.	M. Servilius C. f. P. n. Pulex Geminus, Consul 552.

M. Servilius, Pontifex 585

M. Servilius

C. Servilius Augur

P. Servilius C. f. M. n. Vatia Isauricus.

Der Stifter dieser Linie, Consul 502. 506 war Patricier, da in seinen beiden Consulaten sein College ein Aurelier ist; und dasselbe gilt von dem einen seiner Söhne Consul 537, ebenfalls dem Collegen zweier Plebejer. Ueber den Stand des zweiten Sohnes wissen wir nichts, da er nur als Prätor (Polyb. 3, 40. Liv. 30, 19) und Colonialdreiherr (Pol. a. a. O. Liv. 21, 25. 30, 19) vorkommt. Die beiden Söhne des letzteren aber sind entschieden Plebejer: Gaius Volkstribun (Liv. 27, 21. 30, 19), 544—574 Pontifex mit plebejischem Vorgänger und Nachfolger, ferner Orakelbewahrer mit plebejischem Nachfolger, 545 plebejischer Aedil (Liv. 27, 21), 546 curulischer Aedil, 551 Consul mit seinem patricischen Geschlechtsvetter Cäpio; ferner Marcus 543 Augur mit plebejischem Vorgänger,

Digesten 40, 5, 26, 7 (temporibus divi Traiani sub Rubrio Gallo et Caelio Hispone consulibus, wo Caepione zu schreiben), vielleicht auch bei Juvenal 2, 50 (Hispo) vorkommt; Consul war er wahrscheinlich im J. 101, da er nach dem angeführten Briefe des Plinius bei den Senatsverhandlungen dieses Jahres an zweiter Stelle gefragt wurde. Gewiß zu derselben Familie gehört der Quästor Crispinus Caepio, auch wohl der Redner Hispo Romanus, beide unter Tiberius (Mur. 973, 1; Tac. ann. 1, 74 und daselbst Borghesi und Nipperdey). Ob dies Nachkommen des Befreiers sind oder sie auf einen Freigelassenen desselben zurückgehen, ist nicht auszumachen.

78) Vgl. dazu mein röm. Münzwesen S. 535 fg. So weit der Stammbaum für unsern Zweck in Betracht kommt, darf er als völlig gesichert gelten; namentlich daß die beiden Consuln 551. 552 Enkel des Consuls 502 gewesen sind, ist nach der Gleichheit der Namen, dem Zusammenstimmen der Zeiten und den im Text angegebenen durchaus den capitolinischen Fasten entnommenen genealogischen Angaben nicht zu bezweifeln. Ebenso sicher ist, daß der Isauriker von dem Consul 552 abstammt, wenn auch über die Mittelglieder Zweifel bleiben.

550 curuliſcher Aedil, 552 Conſul mit einem patriciſchen Claudier. Auch der weiter nicht bekannte M. Servilius, der 585 Pontifex wurde, ſuccedirte einem Plebejer. Alſo war dieſer Zweig der Servilier patriciſch bis auf die Conſuln 551. 552, dieſe aber nebſt ihren Deſcendenten Plebejer. Endlich der Iſauriker war ebenfalls Plebejer, da ſowohl in ſeinem Conſulat 675 wie in ſeiner Cenſur 692 er einen Patricier zum Collegen hatte. — Die übrigen Servilier, die Glauciae, Cascae, Rulli u. A. m. ſind theils ſicher, theils wahrſcheinlich Plebejer.

Sulpicii. Camerini, Cornuti, Praetextati, Rufi. Conſuln 254—409.

Galbae. Conſuln 543—646.

Gali [78a]). Conſuln 511. 588, auch noch im ſiebenten Jahrhundert und unter Auguſtus erwähnt.

Longi. Conſuln 417—440.

Paterculi. Conſul 496.

Petici. Conſuln 390—403.

Rufi. Conſul 703.

Saverriones. Conſuln 450. 475.

Daß die Rufi ebenſo Patricier waren wie alle übrigen anſehnlichen Zweige dieſes Geſchlechts, folgt nicht bloß daraus, daß dies Cognomen bereits in den Faſten des vierten Jahrhunderts in Verbindung mit dem altpatriciſchen Camerinus auftritt, ſondern iſt auch für den Conſul des J. 703 ſowohl durch ausdrückliche Zeugniſſe [79]) wie durch ſeine Qualität als Interrex 702 [80]) feſtgeſtellt. Der bekannte Volkstribun 666 P. Sulpicius Rufus muß alſo für ſeine Perſon zum Plebejat übergegangen ſein.

Valerii. Faltones. Conſuln 515. 516. Curulädil 551.

Flacci. Conſuln 493—668.

Laevini. Conſuln 474—578.

Maximi Volusi Poplicolae Potiti Corvi. Conſuln 245—468.

Maximi Messallae. Conſuln 491—701.

78a) Nach Ausweis der capitoliniſchen Faſten 511. 588 iſt das Cognomen Galus, nicht Gallus; und danach muß auch die Kupfermünze der auguſtiſchen Zeit (Echhel 5, 141) mit den Namen der vier Münzmeiſter Galus, Apronius, Meſſalla und Siſenna in wechſelnder Folge dieſem Zweig der Sulpicier beigelegt werden.

79) Cic. pro Mur. 7, 15. Pomponius Dig. 1, 2, 2, 43.

80) Aſcon. in Milon. p. 37.

Die Valerii Tappones ſind ſicher, die Valerii Triarii und andere minder bedeutende Familien wahrſcheinlich Plebejer.

Veturii oder *Voturii*. Tribusgeſchlecht.

Cicurini. Conſuln 255–299, nach dem vierten Jahrhundert nicht mehr genannt.

Philones. Conſuln 534. 548.

Die Veturii Calvini, die 420. 433 in den Conſularfaſten ſtehen, ſind Plebejer; und dieſem Hauſe gehört wohl auch der Münzmeiſter dieſes Namens (Röm. Münzweſen S. 555) an. Der Curulädil 544 Veturius (S. 338) und der anſtatt eines Plebejers 580 zum Pontifex ernannte Ti. Veturius Gracchus Sempronianus gehören ebenfalls nicht zu den patriciſchen Veturiern.

Wenn Dionyſios, wahrſcheinlich dem Varro folgend, der ja ein beſonderes Buch de familiis Troianis ſchrieb, als zu ſeiner Zeit noch blühend angiebt 'einige Geſchlechter von troiſcher Abkunft, ungefähr funfzig Häuſer' [81]), ſo iſt dies wahrſcheinlich dahin zu verſtehen, daß Varro einmal nicht die Geſchlechter, ſondern die Familien im Auge hat, zweitens von den ebengenannten patriciſchen die wenigen in Abrechnung kommen, die ſich nicht troiſchen Urſprungs berühmten, wie namentlich die Claudier und die Valerier, dagegen hinzukommen alle diejenigen Häuſer plebejiſcher Nobilität, die mit Recht oder mit Unrecht ihren Urſprung zurückführten auf noch beſtehende oder ausgeſtorbene oder auch nur fingirte Patriciergeſchlechter troiſcher Herkunft — ſo die Cäcilier, Memmier, Junier u. a. m. Wir vermögen für das letzte Menſchenalter der Republik nur vierzehn patriciſche Geſchlechter und etwa dreißig Familien nachzuweiſen — Aemilii (Lepidi, Scauri), Claudii (Nerones, Pulchri), Cornelii (Cethegi, Dolabellae, Lentuli, Merulae, Sullae, Scipiones, Scipiones Nasicae), Fabii (Maximi, vielleicht auch Buteones, Labeones, Pictores), Iulii (Caesares), Manlii (Torquati), Pinarii (Nattae), Quinctii (Crispini), Quinctilii (Vari), Sergii (Catilinae), Servilii (Caepiones), Sul-

81) I, 85: ἐκατὸν δὲ καὶ τὸ ἀπὸ τοῦ κρατίστου γνώριμον (γένος), ἐκ δὲ τοῦ Τρωικοῦ τὸ εὐγενέστατον δὴ νομιζόμενον, ἐξ οὗ καὶ γενεαί τινες ἔτι καὶ περιῆσαν εἰς ἐμέ, πεντήκοντα μάλιστα οἴκοι.

picii (Galbae, Gali, Rufi), Valerii (Flacci, Messallae). Daneben mögen noch eine mäßige Anzahl anderer altadlicher Familien in beschränkten Verhältnissen und dem öffentlichen Leben ferner stehend fortbestanden haben; wie ja denn auch unter den genannten die Aemilii Scauri, die Sulpicii Rufi lange Zeit nicht einmal im Senat, ja theilweise selbst nicht von Ritterrang gewesen sind und ebenso die Pinarii Nattae, die Quinctilii Vari, die Sergii Catilinae an Glanz und Macht nicht entfernt hinanreichten an plebejische Häuser wie das der Marcii Reges, der Domitii Ahenobarbi, der Claudii Marcelli, der Licinii Crassi [82]). Aber schwerlich kann die Zahl dieser herabgekommenen Patricierfamilien beträchtlich gewesen sein. Der Patriciat dieser Epoche war was heutzutage der stiftsfähige Adel, ein Spielzeug einiger übrig gebliebener Junker und einiger Antiquare. Wie vollkommen der alte Adel sich überlebt hatte, zeigt wohl nichts so deutlich, als daß Cäsar, indem er die Schranken der Nobilität durchbrach und in eine Menge neuer Häuser das Consulat brachte, zugleich die alten Restrictionen des Geschlechtsadels, namentlich den Ausschluß von der zweiten Consulstelle, entweder abrogirte oder ignorirte (S. 336). Nur in der politisch gleichgültigen Besetzung der Priesterstellen schonte auch er noch das alte Herkommen und hütete sich ohne Noth den Aberglauben aufzuregen.

Ich schließe mit einer Erwägung der Formen des Austritts aus dem Patriciat und des Eintritts in die Plebs. Durch die anderweitigen Entstehungsformen der Plebität, wie namentlich durch Freilassung von Seiten eines Bürgers und durch Verleihung des Bürgerrechts durch die Gemeinde, konnte dieselbe für den Patricier nicht begründet werden; dagegen konnte dieser sich der transitio ad plebem bedienen. So sollen die Octavier, nachdem sie durch Ser. Tullius den Patriciat erhalten, später zur Plebs übergetreten sein [83]); so die Consulare Sp.

82) Charakteristisch für die Stellung der Nobilität gegenüber dem Patriciat und die gegen den altadlichen homo novus kaum weniger als gegen den bürgerlichen Parvenu gerichtete Hoffart der ersteren sind die Aeußerungen Ciceros in der Rede für Murena c. 7. 8.

83) Sueton. Aug. 2: ea gens a Tarquinio Prisco rege inter minores gentes adlecta in senatum, mox a Ser. Tullio in patricias traducta, procedente tempore ad plebem se contulit.

Tarpeius und A. Aternius im J. 305, indem sie die Wahl zu Volkstribunen annahmen (S. 348 A. 65); so in gleicher Weise L. Minucius im J. 315 [84]). Diese Fälle gehören der halb historischen Zeit an und wohl großentheils zu denjenigen Stammbaumfälschungen, durch die plebejische Häuser sich an altpatricische anzuknüpfen suchten [85]). Aber dasselbe ist allerdings auch später noch geschehen. Wir sahen bereits, daß auf diese Weise C. und M. Servilius Geminus, die späteren Consuln 551. 552 ihre politische Laufbahn machten (S. 354), daß ebenso P. Sulpicius Rufus, später Volkstribun 666, von den Patriciern herüberkam (S. 355); und allbekannt sind die Uebertritte des P. Clodius 695 [86]) und des Cn. Dolabella 707 [87]). Auch der Bruder des ersteren C. Clodius soll dasselbe beabsichtigt haben, um bei der Bewerbung um das Consulat für 701 die ausschließliche Concurrenz mit M. Aemilius Scaurus zu vermeiden [88]). Diesen Uebertritt vom Patriciat zur Plebs denkt man sich jetzt gewöhnlich als vermittelt durch die Adoption, ohne zu erwägen, daß nicht bloß für die Annahme an Kindesstatt die Bezeichnung transitio ad plebem als technische wenig angemessen ist, sondern auch, während die Adoption den Namenswechsel mit Nothwendigkeit zur Folge hat, diese Transition im Gegentheil den Namen nie verändert hat noch rechtlich verändert haben kann, da man ja dergleichen erfand, um, obwohl Plebejer, doch Geschlecht und Namen von einem patricischen Hause herleiten zu können. Licht über diese Institution giebt die genaue Betrachtung des am besten bekannten Falles dieser Art, des Uebertritts des Clodius. Schon im Jahre vorher, bevor Clodius Anfang 695 unter dem Schutz des Pontifex maximus und Consuls Cäsar seinen Uebertritt zur Plebs durch das bei der Arrogation übliche Curiatgesetz bewerkstelligte, war er denselben durchzuführen bemüht gewesen und damals

84) Liv. 4, 16. Plin. h. n. 18, 3, 15. Dio fr. 22 Bekker. Zon. 7, 15.

85) Cic. Brut. 16, 62. Livius Angabe über den falsus imaginis titulus, durch den die plebejischen Minucier jenen alten patricischen L. Minucius zum elften Volkstribun gemacht hatten, giebt zu Ciceros Worten den vollständigen Commentar.

86) Drumann 2, 222.

87) Dio 42, 29. Drumann 2, 568.

88) Cicero pro Scauro § 33. 34 und dazu Asconius S. 25.

durch den Conſul Metellus Celer gehindert worden [89]). Am ausführlichſten berichtet darüber Dio [90]): Clodius habe zunächſt einen Antrag der Tribunen veranlaßt, daß der Tribunat auch den Patriciern eröffnet werden möge; als er hiemit nicht durchgedrungen ſei, vermuthlich weil Interceſſion erfolgte, habe er den Adel abgeſchworen, ſich vor der verſammelten Plebs der Rechte der Plebität unterwunden (*τήν τε εὐγένειαν ἐξωμόσατο καὶ πρὸς τὰ τοῦ πλήθους δικαιώματα ἐς αὐτόν σφων τὸν σύλλογον ἐσελθὼν μετέστη*) und ſich zu dem Volkstribunat gemeldet. Aber Metellus habe dies nicht zugelaſſen, unter dem Vorwande, daß der Uebertritt nicht rechtmäßig geſchehen ſei, ſondern es hiezu eines Curiatgeſetzes bedürfe (*πρόφασιν δὲ ἐποιήσατο ὅτι μὴ κατὰ τὰ πάτρια ἡ ἐκποίησις αὐτοῦ ἐγεγόνει· ἐν γὰρ τῇ ἐσφορᾷ τοῦ φρατριατικοῦ νόμου μόνως ἐξῆν τοῦτο γίγνεσθαι*). Hienach iſt alles klar. Die transitio ad plebem erfolgte nicht durch Adoption, ſondern durch eine bloße vor verſammelter Menge eidlich abgegebene Erklärung [91]); ohne Zweifel iſt dieſe die detestatio sacrorum calatis comitiis, die ohne nähere Angabe ihres rechtlichen Inhalts von Gellius [92]) erwähnt wird und die man bisher gewöhnlich als einen Beſtandtheil der Arrogation aufgefaßt hat [93]). Aus welchen Gründen oder Vorwänden Metellus ihre Zuläſſigkeit beſtritt und für den Uebertritt aus dem Patriciat in die Plebs ſtatt der einfachen Abdication Arrogation durch Curiatgeſetz forderte, wiſſen wir nicht; das unterliegt keinem Zweifel, daß Patricier auf jene Art in der That zur Plebs übergetreten ſind und dabei ihren bisherigen Geſchlechtsnamen und ihre bisherigen Ahnen auch nach dem Uebertritt von Rechtswegen behalten haben, und daß nach

89) Cic. ad Att. 2, 1, 4. Sueton Caes. 20.

90) 37, 51. Vgl. 38, 12.

91) Denſelben Ausdruck *ἐξομνύναι* braucht Dio in den A. 84 angeführten Stellen geradezu von der Tranſition.

92) 15, 27: isdem comitiis, quae calata appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant. Vgl. 7, 12. Aehnlich, aber nicht ganz genau Servius zur Aen. 2, 156: Consuetudo apud antiquos fuit, ut qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea in qua fuerat et sic ab alia reciperetur. Hier ſcheinen, wie der Zuſammenhang ergiebt, die privatrechtliche Abdication und der Austritt aus dem Gemeindeverband (vgl. Cic. de domo 30, 78) vermengt zu ſein.

93) Ueber die früheren Auffaſſungen der Deteſtation vgl. Marquardt Handb. 4, 239.

Analogie dieſer echten Tranſitionsfälle eine Anzahl falſcher beſonders aus älterer Zeit von ſolchen Plebejern erdichtet wurden, die gleichen Geſchlechtsnamen mit patriciſchen Häuſern führten und ihren Stammbaum nicht auf deren Freigelaſſene zurückgeführt wiſſen wollten. Bei dem gentiliciſchen Erbrecht, das activ den Nachkommen von Unfreien, alſo auch von Adoptirten, nicht zukam, konnte dieſer Unterſchied ſelbſt praktiſch von Bedeutung ſein: es mag in älterer Zeit in patriciſchen Geſchlechtern nur dem Patricier und dem ausgetretenen Plebejer und deſſen Deſcendenten gentilicisches Erbrecht zugeſtanden haben.

Th. Mommſen.